



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

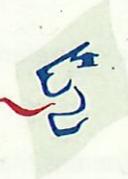
Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

SACHBERICHT 2023

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

bezirk  oberbayern



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Mitglieder: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bezirk Oberbayern, Bayerischer Gemeindetag, Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger im Bezirksverband Oberbayern, Landeshauptstadt München-Sozialreferat, Stadt Rosenheim-Sozial, Wohnungs- und Versicherungsamt, Stadt Ingolstadt-Amt für Soziales, Landkreis München- Landratsamt, Agentur für Arbeit München, AWO Kreisverband München-Stadt e. V./ Projekteverein, AWO Kreisverband München-Land e.V., Bayerisches Rotes Kreuz Landesverband Bayern, Internationaler Bund IB freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V., Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V., Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München, Ev. Hilfswerk in der Diakonie in München und Oberbayern, Der Paritätische in Oberbayern e.V., Wohnhilfe e.V.



INHALT

<i>Impressum</i>	2
1. Prolog	3
2. Gremienarbeit in (Süd-)Bayern: Oberbayern, Schwaben und Niederbayern	6
3. Wohnraumprävention in (Süd-)Bayern: Wohnung behalten!	11
4. Auswertung der Bundeswohnungslosenstatistik für Südbayern: Zahlen aus Schwaben, Oberbayern und Niederbayern	12
5. Die Krise am Mietwohnungsmarkt- eine Krise der Demokratie?	15
6. Irgendwas ist immer!? Aus dem Alltag einer Fachreferentin in der KWSB	25
7. Modellprojekte im Rahmen des Förderprogramms Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des StMAS (Aktionsplan ‚Hilfe bei Obdachlosigkeit‘/ Stiftung Obdachlosenhilfe), die Frage nach der Zuständigkeit und Regelfinanzierung	28
8. Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung	34

Anlagen zum Sachbericht

Impressum:



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

Verfasser*innen: Stephanie Watschöder/ Jörn M. Scheuermann

Layout: Lilli Reiter/ Jörn M. Scheuermann

Plattnerstraße 2 Rgb.

81543 München

Tel.: (089) 66 37 31

Fax: (089) 66 37 47

info@wohnungsnotfallhilfesued.bayern

Bitte besuchen Sie uns auch im Internet:

www.wohnungslosenhilfe-bayern.de

Der Sachbericht dokumentiert die Arbeit der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern sowie der Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern und spiegelt deren Rechtsauffassungen und die fachliche Expertise wider, die nicht zwingend von allen Mitgliedern der ARGE WNFH M OBB so vertreten werden.



SACHBERICHT

der Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern (KWSB) und der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern (ARGE WNFH M OBB)

01.01.2023- 31.12.2023

1. Prolog.

Die Zuwendung bzw. der Personalkostenzuschuss wurde zweckgebunden zur Finanzierung der Personalkosten für die Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern sowie der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern verwendet. Grundlagen für die Aufgaben und die daraus resultierenden Tätigkeiten ist das Rahmenkonzept ‚Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Bayern‘ der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (<https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2018/10/LAG-oef-Rahmenkonzept-Wohnungsnotfaelle-Bayern.pdf>).

Das Rahmenkonzept wurde 1992 erstmals veröffentlicht. Im Juni 2009 hat die LAG ö/ f der Fortschreibung des Konzepts zugestimmt. In der neu gefassten Version stehen vor allen Dingen folgende Ziele im Vordergrund:

- Vorrang der Prävention
- Abbau der bestehenden Wohnungslosigkeit
- Fortführung bewährter Modelle und Konzeptionen
- kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote

In diesem Rahmenkonzept werden unter Punkt 5.8 „Zentrale Koordinierung auf überörtlicher Ebene“ die wichtigen überörtlichen Funktionen der beiden Koordinationsstellen in Bayern benannt. Diese sind im Zusammenwirken mit allen beteiligten Stellen und Einrichtungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe:

- Aufbau und Koordinierung bedarfsgerechter Hilfen in den kreisfreien Städten und Landkreisen
- Unterstützung und Koordination der stationären und teilstationären Einrichtungen
- Sicherstellung der Zusammenarbeit aller Akteure auf örtlicher und überörtlicher Ebene
- Vermittlung von Fachinformation
- Mitwirkung bei der Fortbildung
- Mitwirkung bei der Sozialplanung, insbesondere Bedarfsermittlung
- Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

Die KWSB/ ARGE WNFH M OBB fokussiert insbesondere auf die Förderung der Fachlichkeit sowie auf die Zusammenarbeit der zuständigen Kostenträger und Spitzenverbände sowie der Einrichtungen der Träger der freien Wohlfahrtspflege für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in München, Oberbayern, Schwaben und Niederbayern gemäß der Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 2 des zuletzt am 10.07.2020 geänderten Vertrages der ARGE WNFH M OBB (s. Anlage Sachbericht 2020: <https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2021/04/2020-Sachbericht-Anlagen-KWSB-ARGE-WNFH-M-OBB.pdf>).

Warum der Begriff Wohnungsnotfallhilfe?

Er fokussiert Obdachlosigkeit und die besondere Lebenslage der gesetzlichen Norm der §§ 67- 69 SGB XII (von Wohnungslosigkeit BEDROHT/ von Wohnungslosigkeit BETROFFEN) gleichermaßen, der Begriff Wohnungslosigkeit hingegen literal ausschließlich die zuletzt genannte Zielgruppe¹.

Und da wir mit unserer Sprache und den verwendeten Begriffen unsere Wirklichkeit konstruieren, sollte die professionelle Sprache genau sein- indem sie mit ihren Worten so exakt wie möglich beschreibt, welche Themenspektren fokussiert werden- ohne dass man im Verwenden einer pädagogischen, psychologischen oder juristischen Fachsprache aneinander vorbeiredet und unabsichtlich unnötige Missverständnisse produziert.

Eines der Ziele des Vertragswerks der ARGE WNFH M OBB als Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 SGB XII sowie der Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern ist es, alle für die Wohnungsnotfallhilfe in Schwaben, Oberbayern und Niederbayern relevanten Schnittstellen in regional sinnvollen Konstellationen zur Kooperation anzuregen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten sinnvolle Strukturen zu entwickeln und zu etablieren.

Konkret bedeutet dies anhand der Rechtslage, dass die Unterstützung von Menschen...

- die von Wohnungslosigkeit bedroht (Prävention),
- obdachlos (akut auf der Straße ohne Dach über dem Kopf),
- oder wohnungslos (ohne abgesichertes eigenes Mietverhältnis) sind,

-kurz: die Wohnungsnotfallhilfe-

in einem virtuos und komplexen Schnittstellenmanagement im Zusammenspiel von Polizei- und Ordnungsrecht zur Gefahrenabwehr nach Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) unter Berücksichtigung sozialhilferechtlicher Ansprüche zwischen...

- den Gemeinden und Städten in ihrer Zuständigkeit für die ordnungsrechtliche Unterbringung unfreiwillig obdachloser Personen,
- den örtlichen Sozialhilfeträgern in ihrer Zuständigkeit für ambulante Leistungen im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII,
- sowie den überörtlichen Sozialhilfeträgern für teilstationäre und stationäre Leistungen im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII sowie der Eingliederungshilfe (SGB IX)...

erbracht werden muss, und zwar unter Berücksichtigung der im entsprechenden SGB normierten Zugangsvoraussetzungen.

Aus südbayerischer Sicht ist neben der Beratung in den einzelnen fachlichen Fragestellungen, auf welche hier aufgrund des dafür notwendigen Vertrauensverhältnisses nicht näher eingegangen werden kann, grundsätzlich vor allem der Erhalt, die Moderation und der Ausbau von trägerüber-

¹ vgl. Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe siehe www.bagw.de

greifenden regionalen und überregionalen Gremien und Arbeitskreisen im Sinne einer fachlichen Vernetzung zur Qualitätssicherung, Diskussion und Umsetzung von gesetzlichen Veränderungen und deren Konsequenzen für das Handeln in Verwaltung sowie an der Fachbasis ein nennenswerter Schwerpunkt.

Das Format Wohnen+ der ARGE WNFH M OBB/ KWSB setzt nun an der Architektur der Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe an: Auf der einen Seite bedeutet Wohnen+, am Auf- sowie am Ausbau und der Optimierung der Strukturen der Wohnungsnotfallhilfe zu arbeiten, auf der anderen Seite geht es aber auch darum, Impulse für die Möglichkeiten und Notwendigkeiten im Kontext des Schaffens von leistbarem Wohnraum zu setzen. Der Hintergrund ist herzlich einfach: Wenn man in diesen Zeiten seriös und fachlich sauber die Frage beantworten will, wie Obdach- und Wohnungslosigkeit entsteht, kommt man um die Erörterung, wie wir Obdach- und Wohnungslosigkeit als Gesellschaft selbst herstellen, also auch wie wir als Gesellschaft z.B. den Mietwohnungsmarkt gestalten, nicht umhin.

So fokussiert das Format Wohnen+ der ARGE WNFH M OBB/ KWSB insbesondere den Aufbau einer Gremienlandschaft, die in ihrem jeweiligen Wirkungskreis die entsprechenden verantwortlichen Akteure regelmäßig an einen Tisch holt, um eine gemeinsame Analyse in der jeweiligen Zuständigkeit im Mosaik der Wohnungsnotfallhilfe und damit grundlegend Kooperation an den Schnittstellen möglich zu machen. Dies erfolgt auf Kommunal- (Landkreis/ kreisfreie Stadt) sowie auf Bezirksebene in Südbayern- zum konkreten Stand der Umsetzung ausführlich im nächsten Kapitel. (Grundsätzliches zum Format AK Wohnen+ ausführlich a.a.O. ab S. 29).

Alle Gemeinden in Schwaben, Oberbayern und Niederbayern sowie die entsprechenden örtlichen sowie überörtlichen Sozialhilfeträger können somit im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur ordnungsrechtlichen Unterbringung für ambulante Leistungen sowie teilstationäre und stationäre Leistungen im Sinne der §§ 67 ff SGB XII, aber auch zu Fragen an den Schnittstellen zur Eingliederungshilfe/ SGB IX, zur Kinder- und Jugendhilfe/ SGB VIII sowie zu Pflegeleistungen/ SGB XI auf Anfrage fachlich beraten werden.

Darüber hinaus wurde unter dem Format Wohnen+ seit 2017 eine Fachtagreihe entwickelt, welche in unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen je nach Bedarf im Rahmen der a.a.O. gegebenen Definition regelmäßig regionale Anreize gesetzt werden.

Zur Dokumentation der Fachtage seit 2017:

https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?page_id=31&selected_terms%5B%5D=fachtage

Eine weitere zentrale Aufgabe der Tätigkeit der KWSB/ ARGE WNFH M OBB stellt die Beratung in Finanzierungs- und Fördermöglichkeitsfragen sowie Konzept- und Organisationsberatung für die Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe in Südbayern dar.

Die Erarbeitung von fachlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe sowie Bedarfsfeststellungen, Bedarfsanalysen, Evaluierung und Praxisbegleitung sind als weiteres Aufgabenfeld der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB zu nennen.

2. Gremienarbeit in (Süd-)Bayern: Oberbayern, Schwaben und Niederbayern.

die Gremienlandschaft als Schaubild im Internet:

https://wohnungshilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2021/10/Gremienstruktur_27-10-2021.pdf

neuer Arbeitskreis/ neues Gremium

in Vorbereitung (kursiv): finale Kooperationsgespräche mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie der Verwaltung vor Ort

- **Runder Tisch Obdachlosigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Der Runde Tisch Obdachlosigkeit wurde von Frau Staatsministerin a.D. Schreyer 2018 ins Leben gerufen, um mit allen relevanten Akteuren der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie Vertreter*innen des Klerus zum Thema in Bayern einen Austausch zu ermöglichen. Der u.a. von der ARGE WNFH M OBB/ KWSB mit angestoßene und intensiv begleitete und auch den Frau Schreyer im Amt nachfolgenden StMin a.D. Frau Trautner unterstützte sowie in diesen Tagen amtierend von Frau StMin Scharf zumindest nicht unterbrochene Prozess der Überarbeitung der Empfehlungen für das Obdachlosenwesen von 1997 konnte mit der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales, des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Gesundheit und Pflege am 25.10.2023 abgeschlossen werden- in der Printversion des Sachberichtes finden Sie die Empfehlungen im Anhang, in der digitalen Version einfach folgendem Link folgen:

<https://wohnungshilfe-bayern.de/?fachthemen=veroeffentlichung-der-neuen-empfehlungen-fuer-das-wohnungs-und-obdachlosenwesen-in-bayern>

- **Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern, Fachausschuss Wohnungslosenhilfe**

Der Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege in Bayern hat am 04.05.2023 zusammen mit der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit in Bayern einen Fachtag zum Thema in der Landeshauptstadt München veranstaltet und zwei im Herbst in den bayerischen Metropolen Nürnberg und Augsburg am 21.09.2023 sowie am 28.09.2023. Die ARGE WNFH M OBB/ KWSB hat sich in Vorbereitung und Durchführung der Fachtage in München und Nürnberg intensiv engagiert. Ziel der Fachveranstaltungen war es, die Herausforderungen und Chancen des SGB VIII samt Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vs. SGB XII, also die Schnittstelle der Kinder- und Jugendhilfe und der Wohnungsnotfallhilfe für die Zielgruppe junger Erwachsener in Wohnungsnot, mit hochrangigen kommunal- sowie landespolitischen Akteuren sowie der freien Wohlfahrtspflege lösungsorientiert zu diskutieren. Die Dokumentation der Fachtage sowie die Präsentation der Ergebnisse im Rahmen der ConSozial 2023 finden Sie in der Printversion im Anhang zum Sachbericht und in der digitalen Version hier:

<https://wohnungshilfe-bayern.de/?fachthemen=fachtage-der-lag-oe-f-und-der-lag-ja-am-21-09-2023-in-nuernberg-sowie-am-28-09-2023-in-augsburg-wir-wollen-wohnen-wohnungsnot-junger-erwachsener-eine-sozialpolitische-herausford>

- **Gaststatus und beratende Funktion in der Arbeitsgruppe §§ 67 ff. SGB XII der Bayerischen Bezirke in Ansbach („Ansbacher Runde“)**

2023 konnten folgende bisher gültigen Dokumente einer Prüfung und Überarbeitung unterzogen werden:

- Gemeinsame Richtlinien der bayerischen Bezirke zum Vollzug der Hilfe nach §§ 67-69 SGB XII sowie zum Vollzug der Bayreuther Vereinbarung
- Zweckvereinbarung der bayerischen Bezirke zur Leistungsgewährung für nicht ortsgebundene wohnungslose Menschen in Bayern (Bayreuther Vereinbarung- BayrVE)
- Hinweise der bayerischen Bezirke für die Gewährung von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67- 69 SGB XII durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Zum Redaktionsschluss lag die Veröffentlichung seitens des Bayerischen Bezirkstags noch nicht vor- damit ist aber im Verlauf des Jahres zu rechnen.

- **Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern, u.a. Beratung des geschäftsführenden Ausschusses**
- **Kuratorium der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern**
www.stiftung-obdachlosenhilfe.bayern.de
- **Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern – Gaststatus im Fachausschuss Wohnungslosenhilfe**
Die ARGE WNFH M OBB/ KWSB hat im Kontext der Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII hinein in das SGB IX früh darauf aufmerksam gemacht, dass dies angesichts des nunmehr geltenden Antragserfordernis im SGB IX mit großen Herausforderungen und einer drohenden Hochschwelligkeit verbunden ist. Zur Barrierefreiheit für Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung und der Umsetzung der Eingliederungshilfe (EGH) im SGB IX z.B. ausführlich im Sachbericht 2022 ab S. 18:
<https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2018/10/2022-Sachbericht-KWSB-ARGE-WNFH-M-OBB.pdf>

2021 hatte die ARGE WNFH M OBB nach Aufforderung durch den Bezirk Oberbayern als überörtlichem Träger der Sozialhilfe in Oberbayern und in diesem Zuge nach den Ausführungsgesetzen zu den Sozialgesetzbüchern in Bayern (AGSG) zuständig für die (teil-)stationären Angebote der §§ 67 ff. SGB XII und die Eingliederungshilfe ein Vorschlag zur Überarbeitung der bestehenden Handlungsleitlinien für den Schnittstellenbereich §§ 67 ff. und §§ 53 ff. SGB XII in Oberbayern erarbeitet (ab S. 23):

<https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2021/04/2020-Sachbericht-KWSB-ARGE-WNFH-M-OBB.pdf>

Der Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der ARGE f OBB hat in einem Arbeitsgremium mit dem Bezirk Oberbayern nun u.a. daran gearbeitet, hier zu einem Konsens zu kommen, um einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu Eingliederungshilfeeinrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe zu wahren- die neuen Handlungsleitlinien sind nun in der Endabstimmung in den zuständigen Gremien und werden aller optimistischer Voraussicht nach noch 2024 veröffentlicht werden.

- **ARGE WNFH M OBB:**
 - Kuratorium der ARGE WNFH M OBB
 - Trägerrunde der Münchener Wohnungsnotfallhilfe
 - Arbeitskreis Wohnungsnotfallhilfe in der Landeshauptstadt München
 - Unterarbeitskreis Wohnungsnotfallhilfe/ psychische Erkrankungen
 - Unterarbeitskreis Substanzkonsum und Abhängigkeitserkrankungen

- Arbeitskreis Hilfe für Frauen in Not in München
- Arbeitskreis stationäre Langzeiteinrichtungen in Oberbayern
- **Aufbau einer Gremienstruktur Wohnen+ in Oberbayern (Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 4 Abs. 2 SGB XII) als regionale und kommunale Organisationsebene der ARGE WNFH M OBB**
 - **AK Wohnen+ in der Planungsregion 10** (momentan ausgesetzt da kein Bedarf der Akteure vor Ort)
 - AK Wohnen+ kreisfreie Stadt Ingolstadt (Schwerpunkt: psychische Erkrankungen)
 - AK Wohnen+ kreisfreie Stadt Ingolstadt
 - AK Wohnen+ Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
 - *AK Wohnen+ Eichstätt*
 - *AK Wohnen+ Pfaffenhofen/Ilm*
 - **Planungsregion 14** (Format AK Wohnen+ macht nach Prüfung auf der Planungsregionsebene keinen Sinn aufgrund der quantitativen Komplexität)
 - AK Wohnen+ Landkreis Fürstentumbruck
 - AK Wohnen+ Landkreis Freising
 - AK Wohnen+ Landkreis München/ Verbundtreffen mit dem AWO Kreisverband München-Land
 - AK Wohnen+ Landkreis Dachau
 - *AK Wohnen+ Landkreis Ebersberg*
 - *AK Wohnen+ Landkreis Erding*
 - **AK Wohnen+ in der Planungsregion 17**
 - Ordnungsmitteltreffen (AK Wohnen+) Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
 - *AK Wohnen+ Landkreis Miesbach*
 - *AK Wohnen+ Landkreis Landsberg am Lech*
 - *AK Wohnen+ Landkreis Weilheim-Schongau*
 - *AK Wohnen+ Landkreis Garmisch-Partenkirchen*
 - AK Wohnen+ Landkreis Starnberg
 - **AK Wohnen+ in der Planungsregion 18**
 - *AK Wohnen+ Landkreis Rosenheim*
 - AK Wohnen+ Landkreis Berchtesgadener Land
 - AK Wohnen+ Mühldorf am Inn
 - AK Wohnen+ Landkreis Traunstein
- **Münchener Netzwerk Wohnungslosenhilfe (fachliche Beratung)**
www.wohnungslosenhilfe-muenchen.net
- **Kooperationstreffen der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in München mit dem Kuratorium der ARGE WNFH M/ OBB**
- **Arbeitsgruppe Wohnungslosigkeit der Landeshauptstadt München (AG Wolo)**
- **Arbeitskreis Bewohner*innenarbeit Wohnungslosenhilfe der Landeshauptstadt München (Bewolo)**
- **Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft München**

- **Lenkungsgruppe Brückenteam wohnungslos** (Schnittstelle zum psychiatrischen System in der LH München)
- **Begleitgruppe Evaluation Clearingeinrichtung Implerstraße** der LH München
- **Begleitgruppe Studie ‚Obdachlose auf der Straße‘** des Amtes für Wohnen und Migration der LH München
 Zum aktuellen Stand der Studie:
<https://sine-institut.de/portfolio-item/obdachlosenstudie/>
 Leider lagen zum Redaktionsschluss die bereits im Gremium vorgestellten Ergebnisse der Studie noch nicht offiziell vor.
- **Arbeitskreis Reha+ der Kliniken des Bezirks Oberbayern**, insbesondere (Schnittstelle zum psychiatrischen System in Oberbayern)
 - laufender Workshop Wohnen, Wohnungslosigkeit und Gemeindepsychiatrie
 Der Bereich Wohnen, Wohnungslosigkeit und Gemeindepsychiatrie ist ein bedeutsamer: Wir wissen aus klinischer Erfahrung und wissenschaftlichen Studien, dass Wohnform und Wohnbedingungen für die seelische Gesundheit von Menschen existentiell sind, und dass umgekehrt Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen/ psychischen Erkrankungen und in psychischen Krisen oft Schwierigkeiten haben, adäquaten Wohnraum sowie geeignete Unterstützungsformen zu finden oder zu halten. Die beteiligten Akteure in Klinik und Gemeindepsychiatrie in München und Oberbayern kommen bei der Suche nach passgenauen Angeboten für die Betroffenen aus unterschiedlichen Gründen an ihre Grenzen; für zahlreiche psychisch kranke Menschen scheint keines der angebotenen Settings das passende zu sein. Hierfür gibt es unterschiedliche Gründe, viele davon sind seit langem bekannt. Welche Maßnahmen sind zukünftig notwendig, um auch diejenigen versorgen zu können, die durch die Maschen des bestehenden Versorgungsnetzes fallen?
 Diese Überlegungen sollen im Rahmen dieses Workshops angepackt und konkretisiert werden, in dem Vertreter von Leistungserbringern der Gemeindepsychiatrie, Vertreter der Klinik, Vertreter der Wohnungslosenhilfe, Bezirk Oberbayern sowie Vertreter von Angehörigen und Betroffenen sich gemeinsam dem Thema annähern. Gemeinsames Ziel soll es sein, unter Berücksichtigung der bestehenden Hindernisse Lösungsvorschläge zu erarbeiten.
- **Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis München- Gaststatus** Fachausschuss Wohnen
- **Facharbeitskreis ambulante Wohnungsnotfallhilfe im Bezirk Schwaben**
 In diesem Arbeitskreis werden einmal im Jahr alle in der ambulanten Wohnungsnotfallhilfe engagierten Einrichtungen im Bezirk Schwaben eingeladen, um sich fachlich auf den neuesten Stand zu bringen und sich auszutauschen sowie gegenseitig von den Erfahrungen im Feld zu profitieren- insbesondere im Kontakt und in Kooperation mit den betroffenen Menschen sowie den zuständigen Trägern der Sozialhilfe.
- **Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe Augsburg**
 - UAK wohnungslose Frauen und Familien
 - UAK Langzeitobdachlose
 - UAK Psychisch Kranke
 - UAK Junge Erwachsene
 - UAK Senior*innen

- **ARGEn im Sinne des § 4 (2) SGB XII in Schwaben und Niederbayern:**
 - *Landkreis Neu-Ulm*
 - *Landkreis Augsburg*
 - *kreisfreie Stadt Kempten*
 - *kreisfreie Stadt Memmingen*
 - *Landkreis Dillingen*
 - *Landkreis Ostallgäu*
 - *Landkreis Oberallgäu*
 - *Landkreis Donau-Ries*
 - *kreisfreie Stadt Landshut*
 - *Landkreis Landshut*
 - *kreisfreie Stadt Straubing*
 - *Landkreis Dingolfing-Landau*
 - *Landkreis Passau*
 - *Landkreis Straubing-Bogen*
 - *Landkreis Deggendorf*

- **ARGE zur Bedarfsanalyse und der strukturellen Situation der Wohnungsnotfallhilfe in Niederbayern in Kooperation mit dem Bezirk Niederbayern und den kreisfreien Städten Passau, Landshut und Straubing sowie der Stadt Deggendorf**
 - zur Situation der ordnungsrechtlichen Unterbringung
 - zur Rechtsverwirklichung sozialhilferechtlicher Ansprüche im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII

- **Facharbeitskreis ambulante Wohnungsnotfallhilfe in Niederbayern**
 In diesem Arbeitskreis werden einmal im Jahr alle in der ambulanten Wohnungsnotfallhilfe engagierten Einrichtungen im Bezirk Niederbayern eingeladen, um sich fachlich auf den neuesten Stand zu bringen und sich auszutauschen sowie gegenseitig von den Erfahrungen im Feld zu profitieren- insbesondere im Kontakt und in Kooperation mit den betroffenen Menschen sowie den zuständigen Trägern der Sozialhilfe.

3. Wohnraumprävention in Bayern: Wohnung behalten!



**Wohnung
behalten**

**Sie haben Mietschulden?
Sie haben eine Mahnung, Kündigung
oder Räumungsklage erhalten?
Es gibt Möglichkeiten,
Ihre Wohnung zu behalten!**

**Holen Sie sich Hilfe!
Je früher Sie sich beraten
lassen, desto besser.**

 Informationsbroschüre



2022 konnten nun endlich die Arbeiten an der Broschüre ‚Wohnung behalten-Prävention von Wohnraumverlust in Bayern‘ zu einem guten Ende gebracht werden. Dank der finanziellen Unterstützung des Netzwerks Wohnungslosenhilfe München konnte die Geschäftsführung der ARGE WNFH M OBB/ KWSB mit fachlicher Beratung durch den Ambulanten Fachdienst Wohnen München des Katholischen Männerfürsorgevereins e.V. und in Kooperation mit dem Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München eine Informationsbroschüre entwickeln, welche leicht verständlich und übersichtlich eine klare Botschaft sendet: Auch wenn das Kind gefühlt schon in den Brunnen gefallen zu sein scheint- es kann in vielen Fällen noch etwas getan und der Verlust der Wohnung verhindert werden!

Die überarbeitete und nunmehr von einer Fachanwältin für Urheberrecht im Vergleich zu bereits existierendem Infor-

mationsmaterial geprüfte sowie in diesem Zuge als unbedenklich eingestufte Broschüre entstand unter anderem aus der Überlegung heraus, wie man z.B. der Erkenntnis aus der SEEWOLF Studie Rechnung tragen könnte, dass erste Symptome mit Krankheitswert einer psychischen Erkrankung in der Regel 6 Jahre vor Eintreten des Wohnraumverlustes auftreten. Eine logische Konsequenz besteht in einem bio-psycho-sozialen Verständnis von Gesundheit und Krankheit u.a. darin, dass fachärztliches Personal in regelmäßig stattfindenden Gesprächen u.a. nach der Miet- und Wohnsituation fragt: Eine so dramatische Verschlechterung in diesem existenziellen Lebensbereich hat logischerweise Einfluss auf die gesundheitliche Situation und einen potenziellen Krankheitsverlauf.

Aber dies ist nur ein konkretes Beispiel: Auch Menschen ohne jegliche gesundheitlichen Einschränkungen können in krisenhaften Lebensphasen- bei Trennung, nach Trauerfällen, beim Verlust des Arbeitsplatzes und vieles mehr- Gefahr laufen, ihre Wohnung nicht mehr halten zu können. Insofern muss diese Information in der Öffentlichkeit so breit gestreut werden wie nur irgend möglich, z.B. auch in den Praxen von niedergelassenen Ärzt*innen, der SEEWOLF Studie folgend insbesondere eben auch Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie, aber natürlich auch in allen möglichen anderen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der sozialen Infrastruktur in einer Kommune. Gerade in Metropolregionen mit angespannten Mietwohnungsmärkten ist jeder Verlust einer Wohnung ein Verlust zu viel.

Die Broschüre kann für jede kreisfreie Stadt und jeden Landkreis angepasst werden- sofern sich in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis jemand finden lässt, der die Beratungsmöglichkeiten vor Ort in einer Word-Datei mit den entsprechenden Logos z.B. der anbietenden freien Träger zusammenfasst- über die ARGE WNFH M OBB/ KWSB kann dann die Broschüre entsprechend umgestaltet werden, die Kosten für die Grafikerin bewegen sich im unteren/ mittleren dreistelligen Eurobereich, je nach Aufwand und Volumen. Interessierte können jederzeit sofort Kontakt aufnehmen, um die entsprechende Umsetzung auf den Weg zu bringen.

Bisher sind Ausgaben für folgende Gebietskörperschaften entwickelt und veröffentlicht worden:

- Landeshauptstadt München
- Landkreis München
- Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- kreisfreie Stadt Ingolstadt

In der digitalen Version einfach folgendem Link folgen:

<https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?fachthemen=praevention-von-wohnraumverlust-in-bayern-wohnung-behalten>

4. Auswertung der Bundeswohnungslosenstatistik für Südbayern: Zahlen aus Schwaben, Oberbayern und Niederbayern

Die Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern hat die Zahlen der bundesweiten Stichtagserhebungen des statistischen Bundesamtes zur Bundeswohnungslosenstatistik für Südbayern seit 2022 zusammengetragen:

Zeitlicher Verlauf der Entwicklung in Bayern:

Stichtagserhebung in Bayern 2014:	12.053 Personen
Stichtagserhebung in Bayern 2017:	15.517 Personen
Stichtagserhebung Bund für Bayern 2022:	17.910 Personen
Stichtagserhebung Bund für Bayern 2023:	32.380 Personen

372.000 insgesamt Deutschland
157.795 Frauen Deutschland = 42%
157.795 Frauen Deutschland = 42%
32.380 insgesamt Bayern
21.940 insgesamt Südbayern (Schwaben/ Ober- und Niederbayern)

9.190 Frauen in Südbayern = 42%

5.805 Kinder in Südbayern = 27%

3.660 deutsche Staatsbürger = 17%

9.370 andere Nationalitäten = 76%

Legende Südbayern:

Bezirk Schwaben	
Bezirk Oberbayern	
Bezirk Niederbayern	

Ort	Gesamt	unbekannt	männlich D	weiblich D	männlich A	weiblich A	unter 18
LK Aichach-Friedberg Sch	95	10	25	15	25	15	20
LK Albstadt Sch	85	80	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Stadt Augsburg Sch	1495		120	60	610	710	510
LK Augsburg Sch	140	40	25	10	25	40	25
LK Bad Tölz Wolfratshausen Obb	60		20	10	15	15	5
LK Berchtesgadener Land Obb	30		10	0	10	10	10
LK Dachau Obb	240		45	20	95	80	70
LK Deggendorf Ndb	215		15	0	90	105	65
LK Dillingen a.d.Donau Sch	115		15	10	40	50	50
LK Dingolfing-Landau Ndb	55	10	20	15	5	5	5
LK Donau-Ries Sch	45		20	15	5	5	5
LK Ebersberg Obb	85		10	5	40	30	30
LK Eichstätt Obb	780	630	10	5	85	55	45
LK Erding Obb	310	35	30	20	55	165	65
LK Freising Obb	235	5	45	30	90	65	70
LK Freyung-Grafenau Ndb	15		5	0	10	0	5
LK Fürstenfeldbruck Obb	175		35	15	60	70	55
LK Garmisch-Partenkirchen Obb	510		20	10	185	295	155
LK Günzburg Sch	60		15	5	20	15	10
Stadt Ingolstadt Obb	495		100	25	180	190	145
Stadt Kaufbeuren Sch	35		20	5	5	5	0
LK Kelheim Ndb	75		15	5	30	25	20
Stadt Kempten Sch	590		80	30	210	275	195
LK Landsberg am Lech Obb	30		15	5	10	5	0
Stadt Landshut Ndb	540	395	15	15	60	50	55
LK Landshut Ndb	215	50	15	5	65	75	55
LK Lindau Sch	185	95	40	15	25	10	15
Stadt Memmingen Sch	0		0	0	0	0	0
LK Miesbach Obb	165		30	0	55	75	50
LK Mühldorf am Inn Obb	65		15	5	20	25	15
Stadt München Obb	10625		1235	495	4880	4015	2885
LK München Obb	925	45	35	35	410	400	280
LK Neuburg-Schrobenhausen Obb	30		10	5	15	0	5
LK Neu-Ulm Sch	380		85	55	140	100	120
LK Oberallgäu Sch	455	90	10	5	130	215	120
LK Ostallgäu Sch	40		15	5	10	10	5
Stadt Passau Ndb	70		10	0	50	10	0
LK Passau Ndb	150		25	5	80	40	35
LK Pfaffenhofen a.d. Ilm Obb	85	30	25	10	10	10	0
LK Regen	15		0	0	5	10	5
Stadt Rosenheim Obb	500		60	25	200	215	185
LK Rosenheim Obb	280	20	85	30	60	85	65
LK Rottal-Inn Ndb	440		10	5	165	260	145
LK Starnberg Obb	85	5	15	5	25	30	15
Stadt Straubing Ndb	215		20	10	85	95	70
LK Straubing-Bogen Ndb	5		0	5	0	0	0
LK Traunstein Obb	165		10	0	75	75	55
LK Unterallgäu Sch	105		30	10	40	30	30
LK Weilheim-Schongau Obb	230	35	65	25	105	40	35
GESAMTSUMME	21940		2575	1085	8610	8105	5805

Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Bayern machen mit eigenen landesweiten Erhebungen zu den Zahlen obdachloser und wohnungsloser Menschen schon seit einigen Jahren eine deutlich verbesserte Sozialplanung und in diesem Zuge Förderprogramme wie den Aktionsplan ‚Hilfe bei Obdachlosigkeit‘ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur Verbesserung und den Ausbau ambulanter Beratungsstrukturen möglich. Es ist in der Folge 2022 nach einiger Planungs- und Vorlaufzeit inkl. Gesetzgebungsverfahren erstmalig gelungen, eine bundesweite Erhebung durchzuführen- die Zahlen ordnungsrechtlich untergebrachter Personen, die immer auch als Fingerzeig auf potenzielle individuelle Rechtsansprüche auf Leistungen gemäß der §§ 67- 69 SGB XII interpretiert werden müssen, sind nun 2023 zum zweiten Mal bis auf die Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise zum Stichtag 31.01.2023 ausgewiesen.

Damit ist vor Ort je nach Fallzahl auch ein erster Hinweis zur Beantwortung der Frage gegeben, ob nämlich entsprechende sozialrechtliche Ansprüche überhaupt bestehen und im Weiteren darüber hinaus rechtsverwirklicht sind oder werden- bzw. es ist möglich zu analysieren, ob es bei der Inanspruchnahme sowie der Rechtsverwirklichung von einschlägigen Leistungsansprüchen vor Ort Barrieren gibt, die durch gute Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch strukturelle und konsequente Verzahnung der unterschiedlichen Zuständigkeiten der einschlägigen Hilfen beseitigt werden können.

Es liegt auf der Hand, dass ein in eine Notunterkunft einweisendes Ordnungsamt einer Gemeinde nicht dafür zuständig sein kann, im Einzelfall eine sachgerechte und fachlich saubere Erstberatung hinsichtlich potenzieller, sich aus den Sozialgesetzbüchern ergebender Rechtsansprüche auf bestimmte Leistungen durchführen zu können, geschweige denn bei der Rechtsverwirklichung dieser Ansprüche zu begleiten und zu unterstützen. Da auf der anderen Seite eingewiesene Personen in der Regel Ihre Rechtsansprüche nicht kennen und es im Einzelfall fraglich ist, ob diese- wenn überhaupt bekannt- verfolgt und durchgesetzt werden können, braucht es hierzu- wenn wir Rechtsstaatlichkeit ernst nehmen- eine geeignete professionelle Beratungsstruktur.

Nachdem im ersten Durchlauf der Erhebung 2022 für Südbayern deutlich wurde, dass ein solches komplexes Unterfangen immer auch erst eingespielt werden muss und für Fehler anfällig sein kann, konnten diese nun 2023 offenkundig deutlich minimiert werden. Dies erklärt auch den heftigen Anstieg der Zahlen für Südbayern im Vergleich zu derer aus 2022- diese haben sich anzunehmenderweise nicht innerhalb eines Jahres fast verdoppelt: Neben einem gewissen sicher auch deutlichen Anstieg der Zahlen betroffener Menschen erklärt sich die als eruptiv zu charakterisierende Entwicklung 2023 auch durch die von der Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern nachgewiesenen Mess- und Erhebungsfehlerquellen 2022- wir müssen davon ausgehen, dass hier ein wahrlich realistisches Bild gezeichnet wird.

Die Zahlen sind in der Tat besorgniserregend und geben einen deutlichen Hinweis darauf, dass die BRD und Bayern wohnbaupolitisch noch einen weiten Weg zu gehen haben: Waren es nach bayerischer Statistik 2014 ca. 11.500 Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen waren, sind es heuer ca. 32.000 Menschen.

Die Koordination Südbayern analysiert schon seit mehreren Jahren die einschlägigen am Mietwohnungsmarkt wirkenden Kontextfaktoren und zeigt in den jährlichen Sachberichten stets konkrete Lösungsszenarien auf: Noch wird das Wissen von prominenter Stelle nicht genutzt, aktuell dokumentiert durch den Wohnungsgipfel der Bundesregierung am 25.09.2023 oder dem Verkauf von staatseigenem Grund durch die Bayerische Staatsregierung an die Firma Apple in München zu Beginn des Jahres 2023 für 251.000.000 €/ 35.000 € pro qm (näher im Sachbericht 2022 ab S. 11: <https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2018/10/2022-Sachbericht-KWSB-ARGE-WNFH-M-OBB.pdf>

Worte und Absichtserklärungen sind nun zu Genüge gesprochen und abgegeben- konkrete Maßnahmen können wir bisher in einzelnen Kommunen wie z.B. der Landeshauptstadt München (ausführlich im Sachbereich 2022, S. 12/ 13, Link siehe oben) erkennen. Diese Bemühungen können aber selbstverständlich immer nur das ausreizen, was der Rechtsrahmen in Bund und Land hergibt.

Wenn mittlerweile 38 % der deutschen Bevölkerung der Politik zuschreiben, aktuelle Probleme nicht lösen zu können- erleben wir dann im Kontext von Wohnbaupolitik und Mietwohnungsmarkt ein konkretes Beispiel? Kann eine Kehrtwende in der Wohnbaupolitik mittlerweile in der Dimension als ein elementarer Beitrag zur Stabilisierung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung angesehen werden? Ein Nachgehen dieser Fragen und eine fachliche Analyse und Bewertung folgt im nächsten Kapitel.

5. Die Krise am Mietwohnungsmarkt- eine Krise der Demokratie?

In Deutschland fehlen- heftig widersprochen durch die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz, die ebenso heftig vom Verbändebündnis ‚Soziales Wohnen‘ wiederum widersprochen gar die Seriosität der Studie in Zweifel zu ziehen versuchte- nach ebendieser Wohnungsmarkt-Studie ‚Bauen und Wohnen 2024 in Deutschland‘ des Pestel-Institutes Hannover mehr als 910.000 sozial gebundene Wohnungen.

Von den bundesweit 34.000 Studierenden, die sich auf den Wartelisten der Studierendenwerke wohnungssuchend eingetragen haben, sind allein 15.000 in München registriert, während in genau dieser Stadt mit dem angespanntesten Mietwohnungsmarkt der Bundesrepublik Deutschland aktuell z.B. 1.000 Studierendenwohnungen leer stehen, weil es seit Jahren nicht gelingt, den Brandschutz in der Immobilie in den Griff zu bekommen, bzw. zu finanzieren.

Auf die bundesweit einmaligen Bemühungen der Landeshauptstadt München, die für die leerstehenden Studierendenwohnungen (leider) keine Zuständigkeit hat, wurde für die gegenwärtige kommunalen Legislatur bereits im letzten Jahr im Sachbericht der ARGE WNFH M OBB/ KWSB ausführlich eingegangen (ab S. 12):

<https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2018/10/2022-Sachbericht-KWSB-ARGE-WNFH-M-OBB.pdf>

Das Bündnis ‚Soziales Wohnen‘ schreibt in seinem Forderungspapier vom 16.01.2024:

‚Die Halbzeitbilanz der Bundesregierung zum Wohnungsbau und speziell zum sozialen Wohnungsbau fällt ernüchternd aus. Statt des dringend notwendigen Wachstums von 300.000 auf 400.000 fertiggestellten Wohnungen pro Jahr, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, ist eine deutliche Schrumpfung der Wohnbauaktivitäten zu sehen. 2023 wurden laut Bauministerium nur noch 269.000 Wohnungen fertiggestellt, für 2024 wird ein weiterer Rückgang auf 265.000 Wohnungen prognostiziert. Branchenverbände rechnen in 2024 dagegen nur noch mit 250.000 bis 235.000 fertiggestellten Wohnungen. In der Regel sind lediglich ein Drittel des gesamten Wohnungsneubaus Mietwohnungen, weniger als ein Zehntel bezahlbare Sozialwohnungen. Unterdessen spitzt sich die Wohnungskrise weiter zu: Steigende Mieten, unbezahlbare Immobilienpreise, kaum Neubau und keine Besserung in Sicht. Es fehlen mehr als 800.000 bezahlbare Mietwohnungen im Bundesgebiet.‘

Die Menschenrechtskommissarin des Europarats kritisierte in diesen Tagen in ihrem Länderbericht die Lage in Deutschland scharf: Soziale Rechte würden in Deutschland oft nicht als Grund- und Menschenrechte angesehen, die der Staat verwirklichen müsse. Das betrifft unter anderem das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Bildung oder das Recht auf Wohnen. Hier bestünde noch sehr viel Handlungsbedarf:

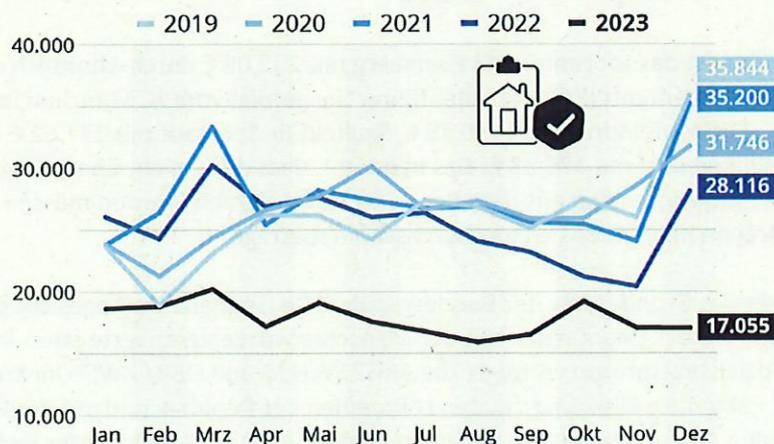
<https://rm.coe.int/comments-of-the-german-authorities-on-the-commissioner-s-report/1680aef240>

Darüber hinaus zeigt sie sich in ihrem Bericht sehr besorgt über die hohe Zahl der Menschen in Deutschland, die in Armut leben und von sozialer Ausgrenzung betroffen sind. Diese Zahl stünde in keinem Verhältnis zum Wohlstand des Landes. Sie kritisiert die von etablierten Parteien in Regierung und Opposition bedienten Narrative im politischen Diskurs sowie in den Medien, die Menschen in Armut eigenes Versagen und Trägheit als Ursache ihrer Situation vorwerfen. Der Menschenrechtsbericht konstatiert: ‚Alle relevanten Akteure sollten auf zwischenbehördlicher und interministerieller Ebene zusammenarbeiten, um den Zugang zu sozialen Rechten zu verbessern, und die Rechteinhaber sollten frühzeitig über ihre Ansprüche informiert und beraten werden.‘

Da der Bericht auch das Phänomen der Wohnungslosigkeit in Deutschland aufgreift und deutlich anspricht, fordern in diesem Kontext die ersten Verbände, dass Grundsicherungsleistungsbeziehenden nach dem SGB II/ SGB XII/ AsylbLG, die besonders von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffenen sind, als Sofortmaßnahme die Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft und Heizkosten bundesweit um mind. 15 % zu den jeweiligen derzeit gültigen örtlichen Mietobergrenzen erhöht werden. Für Personen, die länger als 3 Monate obdach- und wohnungslos sind, werden von Verbänden entsprechende Anhebungen um mind. 25 % gefordert, um mit einer solchen Erhöhung der Mietobergrenzen die Situation dieses besonders betroffenen Personenkreises sofort zu verbessern. Der Wohnungsbau selbst entfernt sich in seinen Zielzahlen immer mehr von den durch die Bundesregierung angekündigten 400.000 pro Anno gebauten Wohnungen, von denen 100.000 sozial gefördert werden sollten, aktuell abzulesen an den bundesweit erteilten Baugenehmigungen:

Baugenehmigungen für Wohnungen brechen 2023 ein

Anzahl der Baugenehmigungen für Wohnungen in neu zu errichtenden Wohngebäuden in Deutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt



statista

Schon die Zahlen zur sogenannten Wohnkostenlücke sind besorgniserregend, handelt es sich hier in Anbetracht der prekären monetären Situation des einkommensschwächsten Teils der Bevölkerung um Wohnverhältnisse, die zumindest als gefährdet charakterisiert werden müssen:

Das SGB II bestimmt die Übernahme von Unterkunftskosten und Heizung in tatsächlicher Höhe, soweit angemessen (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II). Die nun vorliegenden Zahlen offenbaren, dass sich auch die Verwaltungsrealität mit ihren örtlichen Mietobergrenzen, also den Angemessenheitsgrenzen, vom Mietwohnungsmarkt deutlich entfernt hat. Erste Verbände fordern die Jobcenter auf, in dem mehr als 20 % der Regelleistung = 100,00 € durchschnittlich an KdU nicht übernommen wurden, sofort ein Aussetzen der Mietkürzungen und eine Neufestsetzung der Mietobergrenze orientiert an den Angebotsmieten.

Unter Wohnkostenlücke ist die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung zu verstehen. Im Jahr 2022 beliefen sich die nicht übernommenen Kosten für Unterkunft und Heizung auf 382 Millionen €. Die durchschnittliche Differenz in den Haushalt, in denen nicht die kompletten Wohnkosten übernommen wurden, betrug 101,00 €. Im Jahr 2021 betrug diese Zahl noch 91,00 €. Also wurde die Höhe der nicht berücksichtigten KdU nochmal um mehr als 10 % gesteigert. Insgesamt wurden bei 338.000 BGs die KdU nicht vollständig übernommen.

Deshalb ist auch die Forderung nach einer Erweiterung des Mietspiegelbetrachtungszeitraumes von aktuell 6 auf 10 Jahre mit gebotener Weitsicht anzugehen und in seiner Wirkung auf den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel angemessen zu berücksichtigen. Ist dies nicht der Fall, würde der Versuch, den allgemeinen Anstieg des Mietzinsniveaus zu bremsen, dadurch konterkariert, dass mit dieser Dämpfung ein ggfs. unbeabsichtigtes Absinken des Niveaus in der Übernahme angemessener Mietkosten im SGB II und SGB XII mitprovoziert würde- was die Wohnkostenlücke weiter steigen ließe und in dieser Konsequenz nicht im Sinne der Erfinderin sein kann.

Dazu ein paar Detailzahlen aus der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage aus den Reihen der Opposition (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/094/2009447.pdf>)- in folgenden Bundesländern gab es die höchsten Nichtübernahmequoten in % und den durchschnittlichen Beträgen:

Bayern	17,82 %	120,44 €
Rheinland-Pfalz	17,33 %	90,97 €
Baden-Württemberg	15,48 %	93,03 €
Berlin	14,91 %	148,67 €
Niedersachsen	14,59 %	92,63 €

Von den Kommunen her ist das Jobcenter (JC) Ebersberg mit 235,05 € durchschnittlich nicht übernommenen Kosten der Unterkunft (KdU) Tabellenführer*in, gefolgt vom JC München mit 210,44 €, Dachau mit 204,61 €, Fürstfeldbruck mit 198,79 €, Saalfeld-Rudolfstadt mit 177,62 € und dann Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf mit 176,18 €. Das bedeutet, dass diese nicht übernommenen Beträge von den SGB II-Leistungsbeziehenden aus dem Regelsatz selbst gezahlt werden müssen. Bei den jeweils genannten Beträgen handelt es sich um Durchschnittsbeträge.

In großer Sorge um das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Angesicht des Grauens des Nationalsozialismus in der Unantastbarkeit der Menschenwürde verankerte sozio-kulturelle Existenzminimum und Sozialstaatsprinzip verfolgte die ARGE WLH M und OBB/ KWSB im Kontext der genannten Zahlen und Fakten die Diskussion in den Leitmedien der Republik und auf der Bundesebene zu den vorgeschlagenen Kürzungen des Bürger*innengeldes- in nicht beabsichtigter Eintracht mit der Menschenrechtskommissarin des Europarates. Man muss konstatieren, dass eine verfassungsrechtliche Fehleinschätzung der Bundesregierung in der Aufstellung eines Bundeshaushaltes in Höhe von ca. 60 Mrd. € nach den Vorschlägen der ein oder anderen Regierungs- und/ oder Oppositionspartei nun u.a. auf Kosten der Menschen mit dem geringsten Einkommen in dieser Republik ausgetragen wird.

Gleichzeitig werden jährlich ca. 100 Mrd. € an Steuern hinterzogen. Davon wiederum werden allein ca. 30 Mrd. € Schwarzgeld auf dem deutschen Immobilienmarkt gewaschen. Dies trägt auch zum Anstieg des Mietniveaus bei- während zeitgleich aktuell ca. 100.000 Verdachtsfälle auf Geldwäsche bei der Federal Intelligence Unit (FIU) unbearbeitet sind und bei ca. 189.000 Fällen der Sachstand unbekannt ist. Wir hatten in unserem letzten Sachbericht hierzu ausführlich informiert, ab S. 18:

<https://wohnungshilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2018/10/2022-Sachbericht-KWSB-ARGE-WNFH-M-OBB.pdf>

Während wissenschaftliche Studien belegen, dass insbesondere für Kinder, aber auch für Erwachsene eine vernünftige Ernährung mit den in den Regelsätzen vorgesehenen Beträgen des Bürger*innengeldes und der Grundsicherung kaum möglich ist- die wachsende Inanspruchnahme der Tafeln in diesem Lande unterstreicht empirisch diesen Zusammenhang- führt nun der parteiübergreifende Diskurs zu den härtesten Sanktionen im System der sozialen Sicherung, die es jemals gegeben hat: Der Bundesrat hat am 22. März 2024 das zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 gebilligt. Damit wurden u.a. beim Bürger*innengeld die 100 % Sanktionen im Fall einer willentlichen Weigerung eine zumutbare Arbeit anzunehmen wieder eingeführt und die Abschaffung des Bürgergeldbonus beschlossen.

Die taz formuliert in diesen Tagen zu diesem Vorgang: ‚Beim Bürgergeld handelt es sich nicht um großzügige Almosen, sondern um einen verfassungsrechtlich verbürgten Rechtsanspruch. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen in dem Recht auf Achtung der Menschenwürde (Artikel 1 Grundgesetz) in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Grundgesetz) verortet. Den Schutz der Menschenwürde stellten die Verfassunggebenden als Lehre aus dem Nationalsozialismus an den Anfang des Grundgesetzes‘. Dann führt die Autorin weiter aus: ‚Seit vielen Jahren entnimmt das Bundesverfassungsgericht aus dem Zusammenspiel der Menschenwürde und dem Sozialstaatsgebot das Recht auf eine menschenwürdige Existenzsicherung und hat zur Frage der Komplettanktionierung in einem Urteil von 2019 ausgeführt, dass der vollständige Wegfall des Arbeitslosengelds II nicht mit den verfassungsrechtlichen Maßgaben vereinbar ist‘. (<https://taz.de/Verschaerfungen-beim-Buergergeld/!5996571/>).

Eine Neiddebatte, die Niedriglohnpfänger*innen gegen Bürgergeldempfänger*innen ausspielt, droht folglich in ihrer Wirkung auf politisches Handeln die von der OSZE und vom Europarat scharf kritisierte soziale Ungleichheit und Armut in unserem Lande weiter zu verschärfen. Das Niveau im Niedriglohnssektor, welches trotz Mindestlohn schon längst in der ein oder anderen Stadt zur Sicherung des Existenzminimums (‚wohnungslos trotz Vollerwerbstätigkeit‘- Eigenzitat aus vorangegangenen Sachberichten) nicht mehr ausreicht, rechtfertigt in seiner inneren Logik den politisch induzierten gesellschaftlichen Druck auf Bürger*innengeldbezieher*innen. Die Diskussion um das sogenannte Lohnabstandsgebot ist damit zu einer Debatte verkommen, die niedrigste Löhne auf Kosten von Bürger*innengeldbezieher*innen verteidigt.

Während wie a.a.O. gezeigt bei annähernd 20 % der Bürgergeldbezieher*innen die KdU nicht ausreichend ist, um angemessenen Wohnraum zu zahlen, ist auf der anderen Seite das den Bezieher*innen von Bürger*innengeld im Gegensatz zu sogenannten Geringverdiener*innen nicht zustehende Wohngeld erhöht und der Zugang zum Bezug deutlich erweitert worden: Denn die Schere zwischen Lohnniveau und Lebenshaltungskosten geht immer weiter auseinander, für immer mehr Menschen reicht das verdiente Geld nicht aus, um existenzielle Bedürfnisse wie Wohnen mit den Gehältern des Niedriglohnssektors zu finanzieren. Die Anzahl der Wohngeldhaushalte wird verdreifacht, die Höhe des Wohngeldes verdoppelt sich im Durchschnitt für die bisher beziehenden Haushalte.

Neu ist, dass das Wohngeld-Plus durch die Reform auch bei den Heizkosten entlastet und die für den Klimaschutz notwendigen Belastungen einer Sanierung abmildert.

So richtet sich die Wohngeld-Plus Reform an folgende Zielgruppen:

- Rentnerinnen und Rentner mit geringer Rente
- Erwerbstätige Familien - auch Alleinerziehende und Paare - mit niedrigen Einkommen
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich
- Studierende, sofern nicht der gesamte Haushalt dem Grunde nach einen BAföG-Anspruch hat
- Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen

Eine kurze Analyse der parteiübergreifenden politischen Landschaft in der Zustimmung zu diesem kurzfristig die Mietsituation sichernden Instrument führt uns zu verantwortlichen Akteuren, die sich eigentlich regelmäßig in den Talkshows der Republik in Sorge über die steigenden Sozialausgaben des Bundeshaushaltes zeigen. Dass es nun in der Regel genau diese um den Bundeshaushalt besorgten Akteure sind, die entgegen ihrer eigentlichen politischen Linie gerne die Erhöhung dieser sogenannten ‚Subjektförderung‘ fordern, könnte auf den ersten Blick eine gewisse Irritation hervorrufen, die sich allerdings auf den zweiten Blick in die der politischen Linie treuen bleibenden Vertretung von Wirtschaftsinteressen auflöst:

Genau genommen subventionieren alle Steuerzahler*innen einen völlig aus dem Ruder gelaufenen und in dieser Entwicklung vom Lohnniveau großer Teile der Bevölkerung abgekoppelten Mietwohnungsmarkt mit jährlich mittlerweile knapp 18 Milliarden €. Dieser Betrag wird anzunehmenderweise durch die beschriebenen Änderungen und die Ausweitung des Wohngeld Plus bis zu 40 Mrd. € angewachsen- während für den Wohnbau, also die Objektförderung, ein Betrag von ca. 18 Mrd. € aufgewendet wird. Wohlgermerkt in der kompletten Legislatur- nicht per Anno.

Der Idee aus Regierungskreisen für ein Sondervermögen von 50 Mrd. € für den Bau leistbarer Wohnungen hat die amtierende Bauministerin mit Hinweis auf die Wichtigkeit des Einhaltens der Schuldenbremse im Herbst 2023 eine Absage erteilt. Wobei selbst die stets von der Politik zitierte und ebenso stets immer das Geld im Blick habende schwäbische Hausfrau ihr Eigenheim ggfs. mit einem Bausparvertrag über einen Kredit finanziert. Es gilt eben nicht ‚schaffe, schaffe, Häusle baue‘- sondern vielmehr ‚Häusle baue, schaffe, schaffe‘.

Makroökonomisch gesehen subventioniert der Bundeshaushalt mit seinen Sozialleistungen wie u.a. Wohngeld den Niedriglohnsektor und damit die Exportorientierung der deutschen Wirtschaft.

Niedrige Löhne sorgen für Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich- sowie auch das Ansteigen der Renditeerwartung für die Gewinne des einen oder anderen Unternehmens, welches in seiner Exportorientierung- und damit nicht angewiesen auf den deutschen Binnenmarkt- seine Produktivität durch die Verringerung der Lohnstückkosten zu steigern versteht. Es sind unter dem Strich die arbeitenden Steuerzahler*innen, also im Verhältnis zum Reallohn vor allem die gerne zitierte ‚arbeitende Mitte‘, die dafür aufkommen muss, wenn für viele Menschen der Lohn nicht dafür reicht, was man zum Leben braucht.

Ob man allerdings einen Markt, der von der Steuerzahler*in an sich mit einer exorbitanten Summe subventioniert werden muss, überhaupt einen Markt nennen sollte, muss an dieser Stelle allerdings eine philosophische Frage bleiben.

Es wäre jedenfalls hilfreich, sauber einzuordnen, dass diese im laufenden Bundeshaushalt als Sozialabgaben förmlich ‚getarnten‘ Steuermittel eigentlich eine indirekte Wirtschaftsförderung privater Wohnbauunternehmen sowie deren Gewinne darstellen- und in ihrer Wirkung die Existenz eines Niedriglohnsektors und damit i.V. entsprechende Unternehmensgewinne und in der Folge den deutschen Außenhandelsüberschuss überhaupt erst möglich machen.

Es gibt mit Blick auf den angesprochenen Exportweltmeister Deutschland ein in ökonomischen Denkschulen kategorisiert als neoklassisch zu bezeichnendes Interesse an günstigen Löhnen in der BRD- und damit auch an einem niedrigen Bürger*innengeld samt entsprechendem, systemimmanentem Druck, eine niedrig entlohnte Arbeit aufnehmen zu müssen.

Der für Europa und insbesondere für die Europäische Union so problematische Außenhandelsüberschuss der BRD wurde von der ARGE WNFH M OBB/ KWSB im Zusammenhang innereuropäische Migrationsbewegungen (u.a. Rumänien/ Bulgarien) und die aktuelle Verfasstheit der Europäischen Union ausführlich analysiert (ab S.11):

<https://wohnungshilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2018/10/2021-Sachbericht-KWSB-ARGE-WNFH-M-OBB-1.pdf>

Zum Jahresende hat der frühere Verfassungsrichter Andreas Voßkuhle darauf hingewiesen, dass ‚es durchaus sein (kann), dass sich unsere westliche Demokratie nur als eine kurze Phase in der Geschichte der Menschheit erweist‘. Es sei möglich, dass ‚danach wieder die dunkle Zeit des Totalitarismus zurückkehrt. Wer das nicht möchte, sollte sich für unsere Demokratie engagieren.‘

Die Wahlerfolge und Prognosen für die AfD sind in der Tat erschreckend- nun sind durch das Recherchezentrum Correctiv zusätzlich zum bisher Bekannten Pläne zu millionenfacher sogenannter Remigration von Migranten und sonstigen unliebsamen Menschen nach einer Machtübernahme der AfD bekannt geworden- zusammen mit sonstigen einschlägig bekannten rechtsextremen Subjekten, Neonazis und vermeintlich bürgerlichen Mitgliedern der sogenannten ‚Werteunion‘.

In einer Debatte, in der es eigentlich um die Bekämpfung von Armut gehen sollte, zeigt der ein oder andere Politiker auf Bundes- und Landesebene in der politischen Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus in diesen Tagen die Bereitschaft, harte Kante zu zeigen und Hand an das im Grundgesetz verankerte Sozialstaatsprinzip zu legen, um wegen der bereits von der taz a.a.O. zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine Änderung des Grundgesetzes der Republik Deutschland in Angriff zu nehmen, um z.B. eine dem Niedriglohnsektor entsprechende Minderung der sozialen Sicherung überhaupt möglich zu machen:

https://www.zeit.de/news/2024-01/14/spahn-will-verfassungsaenderung-fuer-sanktionen-bei-buergergeld?wt_zmc=sm.ext.zonaudev.twitter.ref.zeitde.share.link.x

Das Bundesverfassungsgericht selbst hat seine Entscheidung zu Sanktionen in der sozialen Sicherung auf die Normen des Grundgesetzes gestützt, die überhaupt nicht veränderbar sind, da sie den Kern der freiheitlich demokratischen Grundordnung ausmachen. Das zitierte Gericht am 5. November 2019 mit Aktenzeichen 1 BvL 7/16 zum Sachverhalt: ‚Die zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Grundsicherungsleistungen ergeben sich aus der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 [Menschenwürde] in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG [Sozialstaatsprinzip]). Gesichert werden muss einheitlich die physische und sozio-kulturelle Existenz. Die den Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu und geht selbst durch vermeintlich ‚unwürdiges‘ Verhalten nicht verloren.‘

Um populistischen bis diktatorischen Übergriffen- man denke an das Reichsermächtigungsgesetz von 1933- präventiv zu begegnen, ist im Grundgesetzes die sogenannte ‚Ewigkeitsgarantie‘ in das Grundgesetz in Artikel 79 Abs. 3 GG aufgenommen worden: ‚Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.‘

Die Unerbittlichkeit in der sozial- und migrationspolitischen Debatte, die hier und da nicht faktenbasierten und damit auch in einem auf Fachlichkeit achtenden Sachbericht nicht zitierfähigen Narrative des einen oder anderen politisch verantwortlichen Akteurs und die Härte der einen oder anderen nunmehr auf Bundesebene beschlossenen Maßnahme erscheinen in diesen Tagen als die parteiübergreifende politische Strategie der Wahl, um den Rechtspopulismus in seine Schranken zu verweisen. Allerdings wird in dieser Debatte im Nutzen postfaktischer Argumente der demokratische Grundkonsens aufgekündigt und in bar auf das Konto des Rechtspopulismus eingezahlt- ebenso wie dies die Forderung nach einer Grundgesetzänderung und dem Downgrade des sozio-kulturellen Existenzminimums auf ein bloßes physisches Existenzminimum bewirken würde.

Im Versuch, sich im politischen Kampf gegen den Rechtspopulismus der Sprache des Rechtspopulismus zu bedienen und zu versuchen, sich diese anzueignen, scheint der ein oder andere Akteur zu übersehen, dass es die Sprache des Rechtspopulismus bleibt. Eingezahlt wird beim Original- die Bankverbindung ändert sich nicht.

Insbesondere der von der einen oder anderen politischen Kraft behauptete Zusammenhang, dass sich mit der Einführung des Bürger*innengeldes und der vom BVerfG angemahnten Berechnungsformel Arbeit nicht mehr lohne, entbehrt einer Grundlage. Eine Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage ([Drucksache 20/10458 \(bundestag.de\)](#) Punkt 57, Seite 50) hat ergeben: ‚Die Zugänge aus Beschäftigung im 1. Arbeitsmarkt in Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II lagen im Jahr 2023 jedoch mit 341.000 Zugängen um 13,7 % bzw. 54.000 Zugängen niedriger als im Jahr 2022. Damit gab es im Jahr 2023, dem Jahr der Einführung des Bürgergeldes, den bislang niedrigsten Zugang an Arbeitslosen in die Grundsicherung für Arbeitsuchende aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt seit ihrer Einführung im Jahr 2005‘.

Ein weiteres Argument steckt in den Zahlen der Bürger*innengeldbezieher*innen: Wenn ca. 820.000 Menschen unfreiwillig mit BG aufstocken müssen, 10 % davon in Vollzeit, kann makroökonomisch von Vollbeschäftigung nicht gesprochen werden- die psychologische Komponente, nämlich durch Arbeit Kontingenz, Sinn, Selbstwertgefühl, Gebrauchtwerden und damit psychische Gesundheit herstellen zu können, soll nur kurz angedeutet werden: Wenn solche Zusammenhänge bspw. in der Salutogenese von Aaron Antonovsky vertreten und entsprechende von der neurowissenschaftlichen Grundlagenforschung von Gerhard Roth über Harald Hüther bis hin zu Antonio R. Damasio eindrucksvoll bestätigt werden: Das in der Politik gerne genutzte Menschenbild des Homo Oeconomicus ist beeindruckend unterkomplex. Schon Sigmund Freud hat die Wiederherstellung der Arbeits- und Liebesfähigkeit als ein traditionelles Ziel von Behandlungen psychisch erkrankter Menschen begründet, neben Forscher*innen verschiedenster Disziplinen haben psychotherapeutische Praktiker*innen schon früh beschrieben, dass die Fähigkeit, einer produktiven Tätigkeit nachzugehen, Ausdruck von psychischer Gesundheit ist. Es zeugt von einer gewissen Naivität, chronifizierte und prekäre Lebenslagen durch Sanktionen positiv verändern zu wollen- einst nannte man einen solchen Ansatz ‚schwarze Pädagogik‘. Immer wenn sich ein Mensch Hilfeangeboten komplett verweigert, lohnt es sich für eine Solidargemeinschaft genau hinzuschauen, was die Gründe für eine solche Haltung sind. Vertrauen aufzubauen und Zuversicht sowie Hoffnung auf Veränderung möglich zu machen, wäre an Stelle der die Problemlagen chronifizierenden oder gar verschlechternden Sanktion in jedem Einzelfall der Totalverweigerung geboten. Betroffen sind hier deutlich unter einem Prozent aller Bezieher*innen von Bürger*innengeld.

Die Forderungen nach weiteren Verschärfungen erst ermöglichende Änderung des Grundgesetzes lassen aufhorchen- denn die Logik der Sache führt in diesem Zusammenhang zwingend zu dem Schluss, dass hier einer paradoxen, dem eigentlichen Anlass und einer sich in der Sache selbst widersprechenden Strategie gefolgt wird: Man will augenscheinlich durch die Abschaffung dessen gegen den Rechtspopulismus kämpfen, was im direkten und unmittelbaren Erleben der historisch einmaligen Grausamkeiten des Nationalsozialismus gegen so etwas wie den Rechtsextremismus ins Grundgesetz geschrieben wurde.

Die Mütter und Väter des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben der BRD ihre geschichtliche Erfahrung ins Grundbuch geschrieben, dass dem Nationalsozialismus Tür und Tor geöffnet wird, wenn es einer Gesellschaft in ihrer jeweiligen historischen Realität nicht gelingt, soziale Gerechtigkeit herzustellen und damit die Gesellschaft mehrheitlich zu durchdringen und die Bürger*innen zu erreichen. Gemeinwohl und Eigentum müssen in einer von der Mehrheit akzeptierten Balance stehen. Der Aufstieg der AfD allein nährt schon seit Jahren die Hypothese, dass gerade im Austarieren von Gemeinwohl und Eigentum diese beiden Seiten der demokratischen Waage aus der Balance geraten sind, z.B. wenn wir uns mit den Verwerfungen am Mietwohnungsmarkt und den damit verbundenen dramatisch steigenden Zahlen wohnungsloser Menschen in der BRD beschäftigen-

im Brennglas weltweiter und natürlich auch Europa erreichender Flucht- und Migrationsbewegungen nebst Coronapandemie, die sich in ihren Auswirkungen erst noch richtig gesellschaftlich zu Wort melden wird, zum Bsp., wenn die Schonungsfristen für Mietsachen im Sommer 2024 auslaufen werden.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist die Erkenntnis niedergelegt, dass es neben Prosperität vor allem das Bekenntnis zu Menschenrechten, Menschenwürde und einem solidarischen Miteinander braucht, um gesellschaftlichen Spaltungsprozessen Einhalt zu gebieten. Der Sozialreferent a.D. der Landeshauptstadt München Friedrich Graffe hat dies einst mit dem weisen Satz ‚Sicherheit durch soziale Sicherung‘ auf den Punkt gebracht. Vielleicht sollten wir als Gesellschaft das Rezept gegen Rechtspopulismus zur Hand nehmen, welches angesichts dessen geschrieben wurde, dem die demokratische Mehrheit in diesem Lande versucht, entschieden entgegenzutreten.

Das Grundgesetz der BRD von 1949 in satirisch überspitzter Kurzformel:



Im Grundgesetz steht nicht nur, dass Eigentum verpflichtet, in der Bayerischen Verfassung- ebenso als Bollwerk gegen Faschismus und Nationalsozialismus angelegt- steht sogar konkret in Artikel 161, dass Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- oder Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, für die Allgemeinheit nutzbar zu machen sind. Wenn wir die Bayerische Verfassung als Quelle antifaschistischer Erkenntnis gegen das Widererstarken rechtspopulistischer Tendenzen ernst nehmen, und in diesen Tagen damit verknüpfen, dass der Preis für einen qm baureifen Boden als größter Faktor für den späteren Mietzins ausschlaggebend ist, entsteht ein deutlicher Hinweis, was für eine Problemlösung im Sinne von leistbarem Wohnraum und gegen Rechtspopulismus wirksam ist und folglich zu priorisieren wäre.

Der leider verstorbene ehemalige OB der LH München Hans-Georg Vogel hat am Beispiel der Landeshauptstadt München aufgezeigt, dass 1961 8 % der Baukosten eines Hauses auf die Grundstückskosten fielen.

1970- Olympia kündigte sich an- waren es bereits 16 %.

Mittlerweile sind es gar 80 % der Gesamtkosten, die bei einem Bau ausschließlich für den Kauf eines Grundstücks veranschlagt werden müssen.

Ein hoher Mietzins ist in der Regel schon im Verkehrswert einer Immobilie eingepreist und macht damit so manches Vorkaufsrecht einer Stadt zu einem doch eher stumpfen Schwert- zumindest so

lange das Ausweisen von Erhaltungsschutzsatzungsgebieten als Voraussetzung zur Ausübung des Vorkaufsrechts weiter so rigide gefasst bleibt und der Verkauf zum Verkehrswert/ Marktpreis erfolgen muss. Vogel schlägt vor, den Kauf via Vorkaufsrecht auf einen inflationsbereinigten Kaufpreis zu begrenzen- natürlich unter Berücksichtigung von konkret erbrachten Leistungen des Besitzers, die nachweislich zu einer Steigerung des Preises beigetragen haben.

Erträge aus Bodenwertsteigerungen werden nun auch unter der neuen Bundesregierung weiterhin nicht- oder wenn dann nur in geringem Umfang- besteuert, sind aber überwiegend nicht auf Leistungen des Grundeigentümers zurückzuführen, sondern vielmehr auf Leistungen des Gemeinwesens, durch die das Umfeld aufgewertet wird, z.B. durch die Schaffung von Baurecht und Infrastruktur. Eine Reform der Bodenbesteuerung, die eine gemeinwohlorientierte Wohnraumpolitik im Blick hat und zwischen unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten differenziert, kann bewirken, dass leistungslose Steigerungen des Bodenwertes abgeschöpft und für Aufgaben der kommunalen Daseinsfürsorge genutzt werden können.

Es ginge hier nicht um das zum Wohnen oder Erwerb dienende Boden- und Immobilieneigentum breiter Schichten der Bevölkerung, sondern ausschließlich und gezielt um jene Immobilienvermögen, die gewerbsmäßig betrieben und gehandelt werden und vor allem auf die Erzielung von Maximalrenditen aus Bodenwertsteigerungen angelegt sind. Trivial ist dies allerdings nicht gewesen: Das Finanzsystem in unserem Land baut auf Boden und Immobilien auf- über 50 % der Kredite an Unternehmen und Haushalte sind durch Boden besichert, 80 % des Vermögens von Haushalten ist Immobilienbesitz. Vielleicht sind diese Zusammenhänge auch der Grund dafür, dass Bundeskanzler Olaf Scholz seit seiner Wahl von diesen Inhalten des eigenen Parteiprogramms Abstand nimmt- in München versprach er Oberbürgermeister Dieter Reiter anlässlich des Wahlkampfes auf dem Marienplatz in die Hand, sich für ein soziales Bodenrecht einsetzen zu wollen- doch ohne die Bereitschaft und den wohl dazugehörigen politischen Mut, die auseinanderdriftenden Pole Gemeinwohl und Eigentum wieder einander anzunähern, ist dies nicht zu schaffen.

In Bayern ist sich zumindest die Kommunalpolitik parteiübergreifend einig: Im aktuellen kommunalen Forderungs- und Positionspapier des Bayerischen Gemeindetages ‚Hemmnisse aus dem Weg räumen, Dynamik entfalten: Wie gutes Wohnen in Stadt und Land gelingen kann‘ steht das Schaffen eines gemeinwohlorientierten Bodenrechts und in diesem Kontext ‚eine konstruktive Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Vorschlägen des Deutschen Institutes für Urbanistik, eine Auswertung der Rechtslage in unseren Nachbarländern sowie eine Fachtagung des bayerischen Bauministeriums zu Fragen der sozialgerechten Bodennutzung und eines gemeinwohlorientierten Bodenrechts in Zeiten eines angespannten Wohnungs- und Bodenmarktes‘ an erster Stelle. (siehe Anlagen zum Sachbericht)

Die Frage nach leistbarem Wohnraum macht weiter deutlich, dass es im Kontext eines globalen Kapital- und Warenverkehrs eine schlagkräftige kommunale Selbstverwaltung braucht, um den regional teilweise diametral unterschiedlichen Herausforderungen am Mietwohnungsmarkt gerecht werden zu können. Diese Entwicklungen brauchen keine einheitliche, sondern eine optionale Gesetzgebung- z.B. unterschiedliche steuerrechtliche Möglichkeiten, um auf regional unterschiedliche Entwicklungen vor Ort, in Stadt und Land, reagieren zu können. Eigentlich ist unser föderales System prädestiniert, um den regionalen Unterschieden gerecht zu werden, wenn nämlich der Bund rechtliche Handlungsoptionen schafft, während die Kompetenz zur Wahl der Mittel bei den Kommunen liegt.

Politisch gesehen stellt sich hier jedoch nichts weniger als eine Machtfrage zwischen Bund, Ländern und Kommunen.

In Ihrer Not hat sich die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen 2023 dazu hinreißen lassen vorzuschlagen, dass Menschen, insbesondere Familien in Anbetracht der Mietwohnungsmärkte in den Städten doch aufs Land ziehen könnten. Neben solch eher irritierenden Ideen

lässt zusätzlich der Zuschnitt des neuen Bauministeriums weiter Spekulationen zu, wie ernst es der Politik mit einer wirksamen Lösung für eine der zentralen sozialen Fragen unserer Zeit wirklich ist: So soll z.B. die Kappungsgrenze in 418 Städten und Gemeinden von 15 auf 11 % gesenkt werden. Kappungsgrenze bedeutet, dass Deine Miete innerhalb von drei Jahren um nicht mehr als 20 % steigen darf, in 418 Städten und Gemeinden ist diese Grenze auf 15 % gesenkt.

Allerdings liegt hier die Zuständigkeit nicht im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, sondern im Bundesministerium der Justiz. Bundesminister Buschmann arbeitet seit Herbst 2022 nach eigenen Angaben mit Hochdruck an der notwendigen Gesetzesänderung, die bis zum Redaktionsschluss dieses Sachberichtes gut 1,5 Jahre später noch nicht vorlag.

Die Harmonisierung von 16 Bauordnungen in den Bundesländern samt Baugesetzbuch im Bund: zuständig ist das Justizministerium. Gemäß dem Wahlkampfeslogan ‚Digital first, Bedenken second‘ zeichnet sich das BMJ auch in der Entwicklung des digitalisierten Bauantrages zuständig.

Eine neue Wohngemeinnützigkeit macht Hoffnung, doch auch gemeinnütziges Bauen muss auf Grund und Boden stattfinden- die Bundesimmobilienagentur (BImA), die alle Grundstücke und Liegenschaften des Bundes verwaltet, sollte in diesem Zuge entsprechende Flächen zur Verfügung stellen. Allein ist die BImA nicht dem BMWBS unterstellt, sondern dem Bundesministerium der Finanzen und damit Christian Lindner. Ob diese Konstellation im Sinne des Erfinders der neuen Wohngemeinnützigkeit und dem Bedarf an leistbarem Grund und Boden dient, bleibt abzuwarten.

Es bleibt der Eindruck, dass hier eine Ministerin einer Königin ohne Land gleicht: Kein Projekt, ohne dass nicht ein anderes Ministerium ein wichtiges Wörtchen mitzusprechen hätte- Frau Geywitz ist in ihren Vorhaben stets auf andere angewiesen, die meist einer anderen Partei angehören und entsprechend andere Vorstellungen zu haben scheinen. Eine Senkung der Energieeffizienzstandards jedenfalls und Liquiditätsvorteile durch degressive Abschreibungsmöglichkeiten für Bauunternehmungen werden je zu hoffen eine Wirkung entfalten- allein in Anbetracht der aktuellen Zinslandschaft für die Baubranche und den nach wie vor exorbitanten Bodenpreisen bleibt es unklar, wie die Bundesebene das erreichen möchte, was sie sich selbst vorgenommen hat.

6. Irgendwas ist immer!? Aus dem Alltag einer Fachreferentin in der KWSB

Was macht sie da eigentlich seit bald vier Jahren den ganzen Tag, diese Frage mag sich der/die Ein*e oder Andere berechtigterweise stellen. Nachfolgend erhalten Sie einen Einblick in mein tägliches Tun, um Wohnungsnotfällen bedarfsgerecht auf allen denkbaren Ebenen zu begegnen.

Neben dem Alltagsgeschäft wie der Beantwortung allgemeiner Anfragen per Telefon, E-Mails sowie Post (es kommt tatsächlich noch reichlich), beschäftige ich mich mit der Vor- und Nachbereitung unserer diversen Gremien, der Vor- und Nachbereitung unterschiedlicher Fachveranstaltungen, natürlich meist mit persönlicher Teilnahme und Moderation verbunden. Das Verfassen fachlicher Artikel, Stellungnahmen sowie Positionspapieren nimmt auch Zeit in Anspruch. Zudem wollen unterschiedliche Statistiken ausgewertet und fachlich kommentiert werden, die Vorbereitung von Vorträgen, Teilnahme an unterschiedlichsten das Thema Wohnungsnotfälle flankierenden Veranstaltungen, Pflege der Homepage und diverse Gespräche mit Vertreter*innen der freien sowie öffentlichen Wohlfahrtspflege runden den Tag ab.

Nachfolgend wird über das ein oder andere Highlight berichtet.

Regelmäßig kommt es zu Presseanfragen, denen wir selbstverständlich mit fachlicher und sachlicher Expertise nachkommen, so war zum Beispiel vor der Ausstrahlung eines Kölner Tatorts zum Thema Obdachlosigkeit von Frauen meine fachliche Expertise gefragt. Meist haben wir keinen Einfluss darauf, was dann mit namentlicher Nennung oder auch ohne, tatsächlich gedruckt wird. Hier ist ein ‚dickes Fell‘ gefragt, insbesondere wenn komplett falsch aus dem Zusammenhang zitiert wird oder ich auf einmal die Fachreferentin der Caritas bin (alles schon passiert). Mit Schweißperlen auf der Stirn habe ich also der Veröffentlichung des Artikels entgegen gewartet und im Falle des Tatorts war tatsächlich alles richtig zitiert und der Artikel in der SZ war sehr gelungen und ist dem Thema gerecht geworden- Glück gehabt, Anspannung ganz umsonst!

Täglich erreichen die Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern zahlreiche Anfragen von Betroffenen zur Wohnungssuche, zu sozialhilferechtlichen sowie ausländerrechtlichen Fragestellungen und sonstige Nachfragen, die das Thema Wohnungsnotfälle an allen denkbaren Schnittstellen berühren. In der Regel wird hier direkt in das Hilfesystem der Wohnungsnotfallhilfe in Südbayern sowie der weiteren Komplementärsysteme vermittelt. Klassische Einzelfallhilfen können wir auf Grund unseres Aufgabenportfolio nicht zusätzlich leisten, aber zumindest kann ich den wichtigen und richtigen Hinweis geben, wohin sich der/die Betroffene wenden soll, kann unterstützen, den persönlichen Kontakt herzustellen und ein offenes empathisches Ohr haben – klassische direkte Arbeit mit Klient*innen fehlt mir manchmal!

Neben den Anfragen von persönlich betroffenen Menschen wenden sich oftmals Mitarbeiter*innen von Ordnungsämtern, Bürgermeister*innen aber auch Berater*innen aus den Fachberatungsstellen an uns mit diversen Fragen zur ordnungsrechtlichen Unterbringung, geregelt im Landesstraf- und Verordnungsgesetz, landläufig Polizei- und Ordnungsrecht genannt. Häufig geht es hier um die Zuständigkeitsfrage bzw. die Frage der Unterbringungsverpflichtung bei nicht anspruchsberechtigten Personengruppen (EU-Bürgerinnen) um nur zwei Beispiele zu nennen. Hier können wir natürlich keine Rechtsberatung machen, da wir keine Jurist*innen sind, aber auf Grund unserer Erfahrungen aus Südbayern können wir auf diverse Grundsatzurteile verweisen und sachgerechte Auskunft geben, sowie auf entsprechende juristische Beratung verweisen. Ebenso kommt es häufiger vor, dass Gemeinde X ihre wohnungslosen Bürger*innen, auf Grund z.B. fehlender Unterkünfte, an Gemeinde Y verweist, was zumeist rechtswidrig ist. Hier unterstützen wir unter anderem bei der Erreichung einer einstweiligen richterlichen Anordnung zur Unterbringung.

Wie eng diese Prozesse fachlich begleitet werden müssen, zeigt sich im Einzelfall:

Fall 1

Eine Frau wurde zur Unterbringung in die Nachbarkommune verwiesen, die auch (vorübergehend) untergebracht hat. Der Sozialdienst wandte sich an uns und stellte, nach unserer Beratung im Namen der Klientin, einen Antrag auf einstweilige Anordnung in der Ursprungsgemeinde, wo die Dame auch wieder hinwollte. In diesem Fall gab es bei der Antragstellung eine massive Verwechslung der Ortschaften und die vorübergehend unterbringende Kommune sollte versehentlich zur Unterbringung verpflichtet werden- Fazit: Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die unterbringende Kommune richtig gehandelt hat. Kein weiterer Kommentar- Beratungstätigkeit für Fachkräfte intensivieren!

Fall 2

Auf einer Rückfahrt von Berlin nach München klingelt das Handy, ein Mitarbeiter eines Ordnungsamtes in Niederbayern meldet sich verzweifelt angesichts nachfolgenden Sachverhalts:

Eine 93-jährige Dame mit Pflegegrad 4 wird in den nächsten Tagen per richterlichem Beschluss aus einem Pflegeheim geräumt, da die Familie die Pflegekosten der Privatversicherung unterschlagen hat und nun über 90.000 € Pflegekosten aufgelaufen seien. Hier bleibt einem tatsächlich erstmal die Spucke weg. Viele Fragen im Kopf, Fassungslosigkeit über die menschenverachtende Haltung aller Beteiligten, warum klagt man als Altenheimbetreiber nicht gegen die, das Vermögen verwaltende Familie, sondern beschließt eine alte, kranke, gebrechliche Dame in die Obdachlosigkeit zu treiben. Natürlich hat die Gemeinde keine Möglichkeit in diesem Fall der Betroffenen adäquaten Wohnraum zur Verfügung zu stellen, geschweige denn die Pflege und Versorgung zu organisieren. Im Landkreis gibt es noch keine Fachberatungsstelle für Wohnungsnotfälle, die sich diesem Fall hätte annehmen können. Wir raten zu einem der letzten Mittel, mit allen negativen Konsequenzen für die Gemeinde. Der Bürgermeister soll von seinem Beschlagnahmerecht (Empfehlungen für das Obdach – und Wohnungslosenwesen) Gebrauch machen und die Dame wieder in ihren Platz im Pflegeheim einzuweisen, allerdings trägt die Kommune dann das Risiko der Kosten – zurück bleibt ein Klumpen in Bauch und Herz sowie Fassungslosigkeit!

Themen, die in unseren diversen Gremien von den Teilnehmer*innen benannt werden, spielen wir in entsprechend übergeordnete Kreise, um hier gemeinsam gute Lösungen zu finden. Die Prozesse sind meist langwierig, was mich immer wieder an meine Grenzen bringt, aber ich habe gelernt ‚Gut Ding will Weile haben‘ und ehrlich gesagt sind die Themen meist auch so speziell oder multifaktoriell, dass es einfach keine raschen Lösungen geben kann.

So ist es zum Beispiel gelungen, eine Studie in Kooperation mit der Hochschule München anzustoßen zur empirischen Beforschung der Bedarfe chronisch, psychisch kranker wohnungsloser Frauen in München. Die Studienergebnisse habe ich auf mehreren Veranstaltungen präsentiert und vorgetragen und mit den unterschiedlichsten Teilnehmer*innen diskutiert, zuletzt sehr erfolgreich auf der Bundestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe im Dezember 2023. Wir hoffen weiterhin auf einen engagierten Träger, den wir bei der Konzepterarbeitung, sowie bei der Implementierung eines Projektes für diesen besonderen Personenkreis in München unterstützen können – Ich bin bereit!

Mit dem Aktionsplan ‚Hilfen bei Obdachlosigkeit‘ aufgelegt vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurden wir mit dem Auf- bzw. Ausbau der ambulanten Strukturen im (vor allem) ländlichen Raum vom Ministerium beauftragt. Dies ist zwischenzeitlich in Oberbayern und Schwaben beinahe flächendeckend zumindest im Bereich der Modell Phase (Anschubfinanzierung durch das StMAS) gelungen. Nach Implementierung der Fachberatungsstellen, ersten Bedarfsermittlungen und aufsuchenden Beratungszahlen geht es dann neben dem Einrichten eines AK Wohnen+ im entsprechenden Landkreis irgendwann an die Verhandlungen mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Landratsamt.

Standardsatz fast jedes Landrats (zumeist männlich): ‚Obdachlosigkeit ist eine Sache der Kommunen!‘ Standardantwort: ‚Da haben Sie vollumfänglich recht, wir sind heute auch hier, um die individuellen

sozialhilferechtlichen Ansprüche von Menschen in besonderen Lebenslagen in Verbindung mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zu besprechen und wie die sozialrechtlichen Hilfestellungen aussehen können! Uns ist durchaus bewusst, dass mit Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe nur schwer Wahlen gewonnen werden können, dennoch überrascht es mich immer wieder, wie schlecht über die betroffenen Personen gedacht wird und in krassen Ausnahmen auch menschenverachtend argumentiert wird- hier beginne ich immer wieder an unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu zweifeln und habe manchmal den Eindruck, dass frei nach dem Motto ‚jeder macht was er will, keiner macht was er soll und alle machen mit‘ agiert wird oder wie bei Pippi Langstrumpf das Motto ‚ich mach mir die Welt, wie sie mir gefällt‘ und das tatsächlich unabhängig vom Parteibuch, gelebt wird.

Allen Unkenrufen zum Trotz ist es bislang beinahe in allen Gebietskörperschaften in Oberbayern und Schwaben gelungen, Fachberatungsstellen Wohnungsnotfallhilfe an den Äther zu bringen, mit unterschiedlichsten Finanzierungsstrukturen, in Niederbayern hat der Aufbau ebenfalls erfolgreich begonnen- Nicht den Mut verlieren!

Die Arbeit als Fachreferentin ist mehr als abwechslungsreich, langweilig war mir bislang nicht einen Tag. Das sich ‚reinfuchsen‘ in die diversen Themen der Wohnungsnotfallhilfe sowie der flankierenden Rechtskreise birgt immer wieder knifflige Herausforderungen, die allerdings gut zu bewältigen sind. Die Arbeit im Team bringt jeden Tag aufs Neue Spaß, neben der fachlichen Expertise ist es gut, dass wir beide über eine nicht zu verachtende Menge an Humor verfügen, so lässt sich der ein oder andere Kracher gut aushalten, insgesamt gilt die Devise ‚zu zweit ist vieles leichter‘. Es lohnt sich jeden Tag für Menschen in Wohnungsnotfällen aufzustehen, sich einzusetzen, an der ein oder anderen Stelle für deren Rechte zu kämpfen und sich vor keiner Diskussion zu scheuen.

WIR BLEIBEN DRAN!

7. Modellprojekte im Rahmen des Förderprogramms Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des StMAS (Aktionsplan ‚Hilfe bei Obdachlosigkeit‘/ Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern), die Frage der Zuständigkeit und Regelfinanzierung.

Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben der KWSB, Stellungnahmen und Gutachten für Dienststellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Südbayern hinsichtlich bedarfsgerechter Unterbringung in Notunterkünften, Übergangswohnformen sowie stationären und teilstationären Hilfeformen zu verfassen sowie eine fachliche Bewertung von Anträgen in der Projektförderung der Bayerischen Landesstiftung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten vorzunehmen.

Auch die Initiierung, der Aufbau, die Beratung sowie fachliche Bewertung von Modellprojekten im Förderprogramm Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des StMAS – in diesen Tagen als ‚Aktionsplan Hilfe bei Obdachlosigkeit‘ benannt – gehört zu den Aufgaben der KWSB, um Projektideen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen aus fachlicher Sicht sorgfältig zu prüfen, zu bewerten und zu unterstützen – bis hin zur Übernahme eines solchen Projektes in die Regelfinanzierung des eigentlich für die im Projekt erbrachte Leistung zuständigen Kostenträgers. Innovationen bedürfen hingegen einer eigens zu schaffenden Möglichkeit der langfristigen Kostenübernahme.

Insbesondere präventive Konzepte sind wesentliche Bestandteile in allen Bereichen der Wohnungsnotfallhilfe der größeren Kommunen in Bayern: Konkret die Prävention von drohender Wohnungslosigkeit zu verbessern und eine Optimierung der Organisationsformen präventiver Aktivitäten auf kommunaler Ebene zu erreichen und weiterzuentwickeln. Dazu gehören die Förderung von Aufbau und Entwicklung zentraler (kommunaler) Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit und ihre Implementierung in kommunale, wirkungsorientierte Gesamthilfesysteme.

Da in vielen Regionen Südbayerns inklusive der eher ländlich geprägten Räume ein quantitatives Defizit an leistbarem Wohnraum besteht, ist der Erhalt bestehender Mietverhältnisse und damit die Vermeidung des Entstehens von unfreiwilliger Obdachlosigkeit neben der Beratung, Begleitung und Unterstützung der bereits von Wohnungslosigkeit betroffener Menschen eine immer wichtiger werdende Aufgabe zur Bekämpfung von Wohnungsnot, ganz im Sinne der Anspruchsvoraussetzungen der Durchführungsverordnung (DVO) gemäß § 69 SGB XII (https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2020/10/Soz.-Schwierigkeiten-DVO_69_SGB_XII.pdf).

Es ist nicht nur möglich, bestehende wenn auch schon bedrohte Mietverhältnisse zu erhalten, es ist darüber hinaus auch möglich, wohnungslose Menschen u.a. über die Vermittlung in geeignete, den individuellen Bedarf deckende weiterführende Angebote oder im besten Falle wieder in eigenen Wohnraum zu vermitteln, gegebenenfalls mit einer das neue Mietverhältnis sichernde, individuell notwendige und gewünschte Nachbetreuung. Auch die gesetzliche Grundlage – in Bayern in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe – wurde schon vor Jahren im SGB XII geschaffen, um von Wohnungslosigkeit bedrohten und von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen in sozialen Schwierigkeiten die Hilfe zu ermöglichen, die sie brauchen, um entweder den Wohnraumverlust abzuwenden oder wieder in eigenen Wohnraum zu kommen.

Es geht darum, Menschen, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen, sich aber sehr wohl in einer die Existenz bedrohenden Notlage befinden, dabei zu unterstützen, Lebensmut, Hoffnung und (wieder) geeignete Fähigkeiten (Abilities) und Strategien (Skills) zu entfalten, die eine Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen. Hier muss die professionelle Arbeit neben der persönlichen Entwicklung sowie der Entfaltung von Fähigkeiten und Strategien auch die individuellen sozialhilferechtlichen Leistungsansprüche, die in der Regel weder bekannt noch bewusst sind, im Blick haben, um diese überhaupt verfolgbar und damit verfügbar zu machen.

Die KWSB hat deshalb in der Vergangenheit in Abstimmung mit freien Trägern und der jeweiligen Kommune Modellprojekte gestartet, die mit finanzieller Unterstützung durch das StMAS im Rahmen des Förderprogramms Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Aktionsplan Hilfe bei Obdachlosigkeit) gefördert wurden.

Die Aufgaben der KWSB bestehen darin, an geeigneten Standorten, bestenfalls mit entsprechend im Vorfeld eruierten Bedarf, freie Träger zu motivieren, informieren und zu beraten, die Leistungen eines Kompetenzzentrums Wohnungsnotfallhilfe aufzubauen, einzurichten und anzubieten, bzw. an bestehende Angebote vor Ort sinnvoll anzudocken. Konkret z.B. mit einer aufsuchenden Sozialarbeit in den Unterkünften der ordnungsrechtlichen Unterbringung im Sinne der Rechtsverwirklichung von Ansprüchen im Sinne ambulanter Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII, ausdifferenziert in der DVO gemäß § 69 SGB XII, aber natürlich auch auf dem Felde der Vermeidung von Wohnraumverlust, welche in der Anspruchsvoraussetzung ‚von Wohnungslosigkeit bedroht‘ codiert ist.

Fachlich bewährt sich hier die Kombination von drei wesentlichen Methoden der Sozialen Arbeit:

- Motivierende Gesprächsführung (Miller, W.R./ Rollnick, S.: Motivierende Gesprächsführung. 3. Aufl. 2015),
im deutschsprachigen Raum interessant: [www. https://www.motivational-interview.de](https://www.motivational-interview.de)
- Aufsuchende Sozialarbeit (vgl. Galuske, M.: Methoden der Sozialen Arbeit. 10. Aufl. 2013)
- Casemanagement (vgl. ebd.)

Gerade auch bei der Umsetzung vor Ort, immer in Kooperation und in Kontakt mit der jeweiligen Kommune und/ oder Gebietskörperschaft, ist die KWSB aktiv und begleitet in fachlichen Fragen und Verhandlungen hinsichtlich einer Regelfinanzierung während der Modellphase, denn wichtiges Ziel dieser Modellprojekte ist schlussendlich die Übernahme nach der Modellphase durch die jeweilige Kommune/ Gebietskörperschaft- entweder durch Förderung oder Übergang in kommunale Strukturen- ressourcenschonend und bürokratiearm.

Zum Vorgehen im Modellprojekt als idealtypischer Ablauf in- wenn zeitlich darstellbar- einer Förderperiode (12 Monate):

1. Schritt:

Die KWSB findet in einem Landkreis/ einer kreisfreien Stadt einen geeigneten Kooperationspartner mit dem Interesse, ein Projekt über den Aktionsplan Hilfe bei Obdachlosigkeit zu beantragen und umzusetzen. Es folgen Konsultationen, die Klärung des Bedarfs vor Ort sowie der Rahmenbedingungen des Projektes.

2. Schritt:

Die zuständigen Behörden (in der Regel: ordnungsrechtliche Unterbringung nach LStVG/ §§ 67 ff. SGB XII ambulant) werden konsultiert und über die Projektabsicht informiert, z.B. in der Bürgermeister*innendienstbesprechung, im Rahmen einer Sitzung des Bayerischen Gemeindetages oder in Einzelkonsultationen).

3. Schritt:

Antragstellung beim StMAS, Begutachtung durch die KWSB, Projektbeginn bei und nach positivem Bescheid sowie nach Personalisierung durch den Projektträger- die Förderperiode startet. Die allein hinsichtlich der Verhandlungen zur Regelfinanzierung dringend aufzubauende Vernetzung mit allen Akteuren vor Ort startet am besten in den ersten Wochen mit der Initiierung von Schritt 4: der Einladung zum ersten AK Wohnen+ im Landkreis/ in der Stadt, vor allem, um das Projekt bei allen bekannt zu machen und den Start zu verkünden.

4. Schritt:

Durchführung des Projektes- Dokumentation der Leistungen und der Tätigkeit- Aufbau und Pflege der Kooperation mit den zuständigen Behörden und Partner*innen in Einzelkontakten (aufsuchend) und strukturiert durch den Aufbau geeigneter Gremien, in einem Landkreis bspw. durch den Aufbau eines AK Wohnen+ (Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 SGB XII) in folgender idealtypischer Besetzung:

- Ordnungsämter aller Gemeinden/ kreisangehöriger Städte/ Verwaltungsgemeinschaften
- Landratsamt (SGB VIII/ SGB XII)
- Jobcenter (SGB II)
- Wohnungsbaugesellschaften
- Alkohol-/ Drogenberatungsstelle
- Schuldnerberatungsstelle
- Polizei
- Betreuungsstelle
- Politische Akteure (Kreisausschuss/ Kreisrät*innen/ Bürgermeister*innen)
- (...)

5. Schritt:

Berichterstattung der dokumentierten Leistungen/ Tätigkeiten in den kommunalpolitischen Entscheidungsstrukturen (Bürgermeisterdienstbesprechung/ Kreisausschuss/ Bayerischer Gemeinderat/ Fraktionen der politischen Parteien im Kreistag etc.) und Vorbereitung der kommunalpolitischen Entscheidung zur Übernahme des Modellprojektes in eine kommunale Regelfinanzierung sowie entsprechende Verhandlungsgespräche mit den Entscheidungsträger*innen in Verwaltung und Politik.

Es hat sich bewährt, diese Arbeit schon sehr frühzeitig, wenn möglich schon vor der Beantragung des Projektes zu beginnen- es können nicht zu früh zu viele verantwortliche Akteure mit im Boot sein. Vor allem der Kontakt zum für die nach den Ausführungsgesetzen zu den Sozialgesetzbüchern in Bayern (AGSG) für die ambulanten Leistungen der §§ 67 ff. SGB XII zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe sind im besten Falle schon vor Beantragung der Projektförderung darüber zu informieren und einzubeziehen. Dies hängt in der Regel vom Maß der Kooperationsbereitschaft und dem vorhandenen Problembewusstsein ab- zwingende Notwendigkeit für eine positive Bescheidung eines Projektantrags ist dies nicht- die Kooperationsbereitschaft des örtlichen Trägers der Sozialhilfe kann auch während des Projektes aufgebaut und initiiert werden.

6. Schritt:

Im besten Falle Übernahme des Modellprojektes in eine Regelfinanzierung.

Bewährt hat sich aufgrund des minimalen bürokratischen Aufwandes hier die pauschale Finanzierung einer am konkreten Bedarf vor Ort ausgerichteten Personalressource Sozialarbeit/ Sozialpädagogik- was allein schon aufgrund des minimalen bürokratischen Aufwandes auf Seiten der zuständigen Sozialverwaltung sowie auf Seiten des Leistungserbringers (freier Träger) auch die in der Regel deutlich kostengünstigste Variante darstellt. Vom Gesetzgeber vorgesehen wäre eigentlich der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer, auf deren Grundlage die individuellen Rechtsansprüche einer entsprechend leistungsberechtigten Person bemessen, erbracht und abgegolten werden- auch dies ist natürlich eine Option, welche aber aufgrund des hohen Bürokratieaufwandes von z.B. dem Erstellen entsprechender individueller Gesamtpläne sowie der Erhebung, der Bemessung, Bescheidung und Erbringung des entsprechenden individuellen Bedarfes in der Praxis kaum eine Rolle spielt. Eine pauschale professionelle Beratungsressource zeichnet sich neben der Bürokratie- und Kostenarmut auch dadurch aus, dass niedrigschwellig und umgehend (bei Bekanntwerden, § 18 SGB XII- Einsetzen der Sozialhilfe) und trotzdem bedarfsgerecht interveniert werden kann. Die Hilfe erfolgt in der

Regel schnell, passgenau und unbürokratisch- das Vorhandensein der professionellen Beratungsressource und das damit unmittelbare Einsetzen der Hilfe ist im Endeffekt in vielen Fällen der Kontextfaktor, der sich für den Erfolg einer Maßnahme verantwortlich zeichnet.

Der Gesetzgeber hat diese Notwendigkeit der Bürokratiearmut antizipiert und im § 11 Abs. 4 die Möglichkeit geschaffen, bei der Finanzierung einer Fachberatungsstelle Wohnungsnotfallhilfe ,die Kostenübernahme auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistungen‘ (hier gemäß der §§ 67 ff. SGB XII, Anmerkung des Verf.) erfolgen zu lassen. Denn ,damit sollen (die a.a.O. aufgezeigten, Anm. d. Verf.) Schwierigkeiten, die sich in der Praxis mit der Einzelabrechnung von Beratungsleistungen ergeben können, ausgeräumt werden.‘ (aus: Schellhorn/ Hohm/ Scheider: Sozialgesetzbuch XII Sozialhilfe- Kommentar, 19. Aufl. S. 108).

7. Schritt:

Die entsprechenden Nachweis- und Dokumentationspflichten sind gegenüber dem StMAS zu erbringen.

Die KWSB berät, begleitet und unterstützt jeden einzelnen Schritt in Gesprächen, Konsultationen und Gremien vor Ort, via Videokonferenz oder punktuell telefonisch- und selbstverständlich fortlaufend schriftlich via E-Mail.

Zur Herausforderung, aber auch zur praxistauglichen Ausgestaltung der Schnittstelle der ordnungsrechtlichen Unterbringung im Sinne des Vollzugs der LStVG in Zuständigkeit der Gemeinden und Städte als unterste Sicherheitsbehörde sowie der Rechtsverwirklichung der Leistungen gemäß der §§ 67- 69 SGB XII in Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe sind folgende Fachartikel und Veröffentlichungen entstanden, um zu den Möglichkeiten und Herausforderungen zu berichten:

<https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?fachthemen=struktureller-ausbau-der-wohnungsnotfallhilfe-in-suedbayern-ergebnisse-der-studie-bewohla-in-der-fachzeitschrift-wohnungslos-ausgabe-04-21>

<https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?fachthemen=figurationen-der-wohnungsnot>

<https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?fachthemen=analyse-der-schnittstellen-der-ordnungsrechtlichen-unterbringung-in-zustaendigkeit-der-gemeinden-zu-leistungen-nach-%c2%a7-67-sgb-xii-in-oertlicher-und-ueberoertlicher-zustaendigkeit>

Übersicht Umsetzung Aktionsplan ‚Hilfe bei Obdachlosigkeit‘ StMAS 2019/ 2020/ 2021/ 2022/ 2023/ 2024

Abkürzungsverzeichnis Tabellen S.:

LK- Landkreis

KoZe- Kompetenzzentrum

WNFH- Wohnungsnotfallhilfe

NUK- Notunterkünfte

Bestandsprojekte	
Passau	Caritas Passau
Augsburg	SKM Augsburg

Inhaltlich geschlossene Projekte						
ORT	TRÄGER	PROJEKT	VK	VON	BIS	
LK München	AWO LK MUC	Wissenschaftl. Forschungsprojekt	0,5	01.04.2018	07.02.2020	beendet
Ingolstadt	SKF Ingolstadt	Bedarfsanalyse wohnungslose Frauen	0,5	01.12.2020	30.09.2021	beendet
Stadt und LK Landshut	KMFV/ Hochschule LA/ KWSB	Fachtag	SK	02.06.2022		
Stadt Ingolstadt	SKF/ KU Eichstätt-IN/ KWSB	Fachtag	SK	21.09.2022		

Regelfinanzierung KoZe WNFH Südbayern

ORT	TRÄGER	PROJEKT	VK	Modelprojekt von - bis	Stand
LK Landsberg	Herzogsägmühle	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	01.01.2019 - 30.09.2021	Regelfinanzierung freiw. Leistung über LRA 2022/2023
LK Fürstenfeldbruck	Herzogsägmühle	Aufsuchende Arbeit in NUK	2	01.12.2019 - 28.02.2022	Regelfinanzierung freiw. Leistung über LRA 2022/2024
Stadt Kempten	Diakonisches Werk Kempten	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	01.03.2019 - 30.09.2021	Regelfinanzierung freiw. Leistung über Stadt 2022/202
LK Neu-Ulm	Diakonisches Werk Neu-Ulm	Aufsuchende Arbeit in NUK	1	01.12.2019 - 31.03.2022	Regelfinanzierung freiw. Leistung über einzelne Gemeir
LK Unterallgäu	Caritas Memmingen-Unterallgäu	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	01.12.2020 - 30.11.2021	Regelfinanzierung freiw. Leistung über zwei Gemeinder
LK Erding	Caritas München und Freising	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	01.12.2020 - 31.12.2021	Regelfinanzierung freiw. Leistung über ALLE Gemeinder
LK Weilheim-Schongau	Herzogsägmühle	Aufsuchende Arbeit NUK	1,2	01.03.2020 - 31.02.2022	Regelfinanzierung freiw. Leistung über LRA
Stadt Augsburg	SKM Augsburg	Clearingstelle	1,5	01.11.2019 - 30.09.2022	Regelfinanzierung freiw. Leistung über Stadt Augsburg
LK Dillingen	Diakonisches Werk Neu-Ulm	Prävention und Aufsuchende Arbeit	0,8	01.03.2020 - 31.10.2022	Regelfinanzierung freiw. Leistung über LRA
Stadt Memmingen	Diakonisches Werk Memmingen	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	01.12.2019-31.03.2023	Regelfinanzierung freiw. Leistung über Kfs Memminger
Stadt Memmingen	SKM	Aufsuchende Arbeit OU	1	01.11.2020-10.04.2023	Regelfinanzierung freiw. Leistung über Kfs Memminger
LK Donau-Ries	Caritas Donau Ries	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	01.10.2020-31.03.2023	LV Einzelfallabrechnung mit LRA/ Einzelfallpauschalen
LK Freising	KMFV	Aufsuchende Arbeit OU	1	01.03.2021-29.08.2023	Regelfinanziert freiw. Leistung über Gemeinden bis zu
LK Landshut	KMFV	Aufsuchende Arbeit OU	1	01.04.3021-31.03.2023	Regelfinanziert freiw. Leistung über LRA bis 2025
Straubing (kreisfreie Stadt)	Betreuungsverein 1:1	Kompetenzzentrum WNFH	1	01.09.2021-31.08.2023	Regelfinanziert freiw. Leistung über Kfr Stadt
LK Miesbach	DW RO	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	01.10.2021-30.09.2023	Regelfinanziert über 12 Gemeinden

ORT	TRÄGER	PROJEKT	VK	VON	BIS	Verlängerung
LK Mühldorf am Inn	Caritas München und Freising	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	01.12.2019	30.11.2020	30.11.2021
Stadt Landshut	KMFV	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	01.04.2021	31.03.2022	31.03.2023

Modellprojekte Südhayern

ORT	TRÄGER	PROJEKT	VK	VON	BIS	1. Verlängerung 2. Verlängerung
München	KMFV	Fachstelle Wohnraumakquise	2	01.01.2021	31.12.2021	31.12.2022 31.12.2023
LK Neuburg Schobenhäuser	Caritas	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	16.08.2021	15.08.2022	14.08.2023
LK Berchtesgadener Land	Caritas	Aufsuchende SA in OÜ/ KoZe WNFH	0,5	01.05.2022	30.04.2023	30.04.2024
LK Traunstein (südlicher LK)	Anthopo	Kompetenzzentrum WNFH	0,75	01.08.2022	31.07.2023	31.07.2024
LK Traunstein (nördlicher LK)	Konis	Kompetenzzentrum WNFH	0,75	01.10.2022	30.09.2023	30.09.2024
Stabaiern	Conductis e.V.	Cleaningstelle Gesundheit	1	beauftragt Mai 2022		STMAS Entscheidung steht aus
LK Augsburg	DW Augsburg	Kompetenzzentrum WNFH	1	01.10.2022	30.09.2023	30.09.2024
LK Starnberg	Herzogsägmühle	Aufsuchende SA in OÜ/ KoZe WNFH	1	01.01.2023	31.12.2023	31.12.2024
Ingolstadt	SKF	Beratungscafé Frauen	1	01.07.2023	30.06.2024	
LK Limbau	DW Allgäu	Kompetenzzentrum WNFH	1	01.07.2023	30.06.2024	
Stadt Rosenheim	DW Rosenheim	Integrative Wohnungsnotfallhilfe	1	01.06.2023	31.05.2024	
LK Passau	CV Passau	Kompetenzzentrum WNFH	1	01.02.2023	31.01.2024	31.01.2025
LK München	AVD/M Land	Sozialstation Wohnver-Mess-Syndrom	1	beauftragt		Konzeptüberarbeitung auf Prävention von Wohnraumverlust insbes. Mess-Syndrom
LK Ostallgäu	Herzogsägmühle	Kompetenzzentrum WNFH	1	01.01.2024		
LK Straubing Bogen	Betreuungsverein 1-1	Kompetenzzentrum WNFH	1	01.12.2023		
In Planung 2024						
LK Ro (Sozialraum Altlandkreis) IB		Kompetenzzentrum WNFH	1	Sozial-		
LK Ro (südlicher Sozialraum Ro) DW Rosenheim		Kompetenzzentrum WNFH	1	raum-		
LK Ro (westlicher Sozialraum P) IB/DW Rosenheim		Kompetenzzentrum WNFH	je 0,5	Konzept LK Ro Trägersuche		
LK Pfaffenhofen	Prop e.V./ Familia	Kompetenzzentrum WNFH	1	erste Absichtserklärung, muss konkretisiert werden		
LH München	KMFV	aufsuchende SA in BHB/ Flexiheim	1	Interessensbekundung/ Konzeptarbeit		
LK Althötting	Trägersuche	Kompetenzzentrum WNFH	1	Träger abgesprungen		
LH München	SKF	aufsuchende SA in BHB/ Flexiheim	1	erte Absichtserklärung, muss konkretisiert werden		
LK Dingolfing-Landau	Trägersuche	Kompetenzzentrum WNFH	1	Bedarf durch OÄ dokumentiert		
LK Eichstätt	Integra	Kompetenzzentrum WNFH	1	Absichtserklärung, muss konkretisiert werden		
Fachtag	KWSB/ VPG	Fachtag Wohnen + PR 17		02.07.2024 LRA Bad Tölz		
Fachtag	KWSB	Fachtag Wohnen + PR 18		n.n.		

Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern

Die KWSB wurde nach der Abberufung Anfang 2023 wieder im neu berufenen Kuratorium der Stiftung berücksichtigt, um eine fachliche Einschätzung der eingehenden Anträge zu ermöglichen. Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsvorstand vor allem bei Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, bei der Zusammenarbeit mit Kommunen, Verbänden und anderen Akteuren und Akteurinnen sowie der Schwerpunktsetzung:

<https://www.stiftung-obdachlosenhilfe.bayern.de/stiftung/organisation/index.php#02>

Die aktuelle Ausschreibung 2024 finden Sie hier:

<https://www.stiftung-obdachlosenhilfe.bayern.de/foerderung/aktuelle-ausschreibung/index.php>

Die bisher dokumentierten Projekte finden Sie hier:

<https://www.stiftung-obdachlosenhilfe.bayern.de/projekte/uebersicht/index.php>

8. Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung.

Die Information der Öffentlichkeit über Ursachen und Probleme von Wohnungslosigkeit (Studierende, Presse/ Medien, Politik, Privatpersonen) ist ebenso Aufgabe der KWSB/ ARGE WNFH M OBB). Hier lässt sich eine deutliche Zunahme der Anfragen gerade aus dem wissenschaftlichen Bereich der Hochschulen sowie der Presselandschaft erkennen- Wohnungsnotfallhilfe ist aktuell im wahrsten Sinne des Wortes in aller Munde.

Auf der mittlerweile etablierten Homepage wird fortlaufend informiert- auch wenn natürlich nicht jeder einzelne Zeitungsartikel, in dessen Recherchearbeit die ARGE WNFH M OBB/ KWSB angefragt und interviewt wurde, berücksichtigt werden kann:

www.wohnungslosenhilfe-bayern.de

Die stetige Pflege, Fortschreibung und Aktualisierung der Inhalte der Homepage ist Matrixaufgabe der KWSB.

Hinweise zu eigenen Veröffentlichungen und Fachartikel finden Sie hier:

[https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?page_id=31&selected terms%5B%5D=eigene-veroeffentlichungen](https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?page_id=31&selected_terms%5B%5D=eigene-veroeffentlichungen)

Die Aufgaben der Verwaltungsfachkraft umfassen im Wesentlichen allgemeine Sekretariatsaufgaben, wie z. B. Terminierung und Organisation von Einladungen, Sitzungen und Gremien sowie allgemeine Verwaltungsaufgaben, Beantwortung von allgemeinen Anfragen, Dokumentation der Fachliteratur und die Erstellung von Informationsmaterial, Handreichungen und Broschüren.

Darüber hinaus sind die Pflege und regelmäßige Aktualisierung des Onlineverzeichnisses der Hilfeangebote für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit der beiden bayerischen Koordinationsstellen und der Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern zu nennen:

https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?page_id=19

Auch die Pflege und der Datenabgleich aller vorhandenen Kontaktadressen der KWSB liegen in der Verantwortung der Verwaltungsfachkraft. Des Weiteren unterstützt die Verwaltungskraft die anfallenden Planungen und Tätigkeiten bei Fachtagungen sowie der Durchführung der Gremienarbeit.

München, den 23.03.2023

Geschäftsführung und Koordination